

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES ARCHIVGESETZES

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 97/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stelle	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Allgemeines	7
1.2 Rechtliche Regelungen des liechtensteinischen Archivwesens (Historie).....	8
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	16
4. Vernehmlassung	18
4.1 Allgemeines – Eingegangene Stellungnahmen	18
4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung	27
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	30
5.1 Bezeichnung der Regierungsvorlage	30
5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	30
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	84
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	84
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	84
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	84
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	85
7.4 Evaluation.....	86
II. ANTRAG DER REGIERUNG	87
III. REGIERUNGSVORLAGEN	89

1.1	Archivgesetz (ArchivG)	89
1.2	Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation	108
1.3	Gesetz über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes...	109
1.4	Gesetz über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes	110
1.5	Gesetz über die Abänderung des Kulturgütergesetzes	112

ZUSAMMENFASSUNG

Das derzeit geltende Archivgesetz (LGBl. 1997 Nr. 215) wurde am 23. Oktober 1997 beschlossen. Es regelt die Archivierung von Unterlagen im liechtensteinischen Landesarchiv, in den Gemeindearchiven und den Archiven der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. Diese haben den gesetzlichen Auftrag, Unterlagen, die bei den öffentlichen Organen des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen anfallen, zu bewerten, zu erschliessen, zu erhalten und zugänglich zu machen. Archiviert werden Unterlagen, denen eine rechtliche, administrative, historische oder kulturelle Relevanz für das Fürstentum Liechtenstein zukommt.

In den vergangenen 27 Jahren haben sich die Anforderungen an die öffentlichen Archive verändert, jedoch wurde die normative Ausgangslage in vier wesentlichen Bereichen nicht aktualisiert.

Erstens auf Gesetzesebene: Es wurden Gesetze wie das Datenschutzgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung, das Informationsgesetz, das Staatspersonalgesetz, das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz und das E-Government-Gesetz erlassen, die einen hohen Personendatenschutz und gleichzeitig vermehrte Transparenz einfordern. Daher ist auch für Liechtenstein eine gesetzliche Regelung notwendig, die die Sicherung, Aufbewahrung, Zugänglichkeit und den Schutz von personenbezogenen Daten für und von archivierten Unterlagen gemäss den neuen gesetzlichen Massstäben regelt.

Zweitens im Bereich der Technologie: Neue digitale Trägermaterialien (Festplatten, Datenbankapplikationen, Cloud-Speicherlösungen etc.) lösen Papier, Ton- und Videobänder sukzessive ab. Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt. Eine Regelung für die digitale Langzeitarchivierung von Unterlagen, von sonstigem Verwaltungsschriftgut, Webseiten und Social-Media-Auftritten der öffentlichen Institutionen auf Gesetzesebene ist deshalb erforderlich.

Drittens in gesellschaftspolitischer Hinsicht: Der freie Zugang zu Informationen hat sich in der Gesellschaft etabliert, insbesondere durch das über die letzten Jahre entwickelte Selbstverständnis digitaler Informationsmedien. Der Zugang zu öffentlichem Archivgut für einen eingeschränkten Personenkreis ist überholt und bedarf

eines Paradigmenwechsels. Jeder Person soll das Recht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist auch ohne berechtigtes Interesse eingeräumt werden. Dies entspricht dem Recht auf barrierefreien Zugang zu Informationen und dem Bedürfnis nach Transparenz der öffentlichen Verwaltung.

Viertens im institutionellen Bereich: Gemeindearchive und Archive von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen haben sich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten etabliert und professionalisiert. Im Sinne der Gleichstellung der Institutionen sollen diese Archive im Archivgesetz gleich wie das Landesarchiv behandelt werden. Das Landessarchiv soll nicht als übergeordnete, sondern als beratende Stelle fungieren.

Die Neuregelung des Archivgesetzes kommt einer Totalrevision gleich. Sie bietet die Gewähr, dass die rechtlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Regelungen ihren adäquaten gesetzlichen Ausdruck finden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLE

Amt für Kultur

Vaduz, 3. September 2024

LNR 2024-1302

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes an den Landtag zu unterbreiten.

I. **BERICHT DER REGIERUNG**

1. **AUSGANGSLAGE**

1.1 **Allgemeines**

«Archive stellen ein einzigartiges, unersetzliches kulturelles Erbe dar, das von Generation zu Generation weitergegeben wird. Archivgut wird von seiner Entstehung an so verwaltet, dass sein Wert und seine Aussagekraft erhalten bleiben. Als zuverlässige Informationsquelle stärkt Archivgut rechenschaftspflichtiges Verwaltungshandeln und trägt zur Transparenz bei. Die Archive spielen eine wesentliche Rolle für die gesellschaftliche Entwicklung, da sie das individuelle und kollektive Gedächtnis sichern und unterstützen. Der freie Zugang zu Archiven bereichert unser Wissen über die menschliche Gesellschaft, fördert die Demokratie, schützt die

Bürgerrechte und verbessert die Lebensqualität.»¹ So lautet die weltweite allgemeine Erklärung des «International Council on Archives» zu Archiven.

Unterschiedlichste Fachleute und interessierte Laien beziehen historisches Wissen aus den Beständen der Archive, weshalb Archiven die Eigenschaft eines institutionellen Gedächtnisses zugesprochen wird. Öffentliche Archive beschränken sich allerdings nicht nur auf historische Gesichtspunkte, sondern verfügen darüber hinaus über eine ausgewiesene Professionalität im Umgang mit Schriftgut, resp. dem Bewerten, Übernehmen, Erschliessen, Ablegen, Sichern, Wiederfinden, Nutzbar machen als auch dem kalkulierten Vernichten von Unterlagen. Den öffentlichen Archiven kommt eine entscheidende Funktion in einem Rechtsstaat zu, da es ihnen obliegt, rechtlich relevante Unterlagen und andere wichtige Daten zuverlässig, unverfälscht und auf Dauer unbegrenzt zu sichern, aufzubewahren und unter Berücksichtigung der Schutzfristen zugänglich zu machen. Sie gewährleisten, dass staatliches und staatsnahes Handeln transparent, nachvollziehbar und im Bedarfsfall kontrollierbar ist. Die öffentlichen Archive leisten daher einen unverzichtbaren Beitrag zu einem funktionierenden, rechtsstaatlichen und demokratischen Fürsintemum Liechtenstein.

1.2 Rechtliche Regelungen des liechtensteinischen Archivwesens (Historie)

Die erste gesetzliche Grundlage zur Archivierungspflicht geht auf das Jahr 1957 zurück. Die Regierung verpflichtete mit dem am 28. Februar 1957 erlassenen «Reglement über die Führung von Gemeindearchiven» (LGBl. 1954 Nr. 5) die Gemeinden dazu, ein Archiv zu führen. Die Gemeindevorstehungen verantworteten die zweckmässige Aufbewahrung von Urkunden und Verträgen, Protokollen, Gemeinderechnungen, Steuerbüchern, Bauplänen und anderen Akten. Die

¹ ICA – International Council on Archives: Weltweite allgemeine Erklärung über Archive, Oslo 2011 https://www.ica.org/sites/default/files/UDA_Sept%202013_press_GE.pdf, eingesehen am 17.04.2023.

Gemeindefunktionäre waren verpflichtet, ihre Akten jährlich an das Gemeindearchiv zu übergeben. Die Oberaufsicht über die Gemeindearchive oblag der Regierung, die sich den Erlass weiterer Bestimmungen vorbehielt. In Art. 45 Abs. 6 Gemeindegesetz von 1959 (LGBL. 1960 Nr. 2, GemG) wurde zusätzlich die Archivierung als Aufgabenbereich der Gemeindevorsteherung auf Gesetzesebene verankert.

Eine Regelung für das Landesarchiv² liess noch bis 1976 auf sich warten. Die «Verordnung über das Landesarchiv» (LGBL. 1976 Nr. 2) regelte die Aufgaben und die Benutzung des Liechtensteinischen Landesarchivs. Pate für diese Verordnung von 1976 standen das schweizerische «Reglement für das Bundesarchiv» (AS 1966 916) und das «Reglement über die Organisation des Landesarchivs und die Ablieferung von Akten des Kantons Glarus» (GS IV F/3 1972). Basierend auf Art. 15 Abs. 2³ dieser ersten Verordnung erliess das Landesarchiv am 21. März 1983 eine von der Regierung genehmigte Benutzerordnung.

Am 17. Juli 1984 (LGBL. 1984 Nr. 33) bzw. am 9. Dezember 1986 erliess die Regierung «Richtlinien über die Abgabe von Schriftgut an das Landesarchiv». Am 23. Oktober 1997 wurde das Liechtensteinische Archivgesetz (LGBL. 1997 Nr. 215) erlassen, das für alle öffentlichen Archive Gültigkeit hatte. Dieses löste das eingangs erwähnte Reglement über die Führung von Gemeindearchiven als auch die Verordnung(en) über das Landesarchiv ab.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie unter Ziff. 1 zur Ausgangslage angeführt, war Liechtenstein durch den Erlass eines Archivgesetzes 1997 auf Augenhöhe mit seinen Nachbarstaaten. Jedoch

² Anm.: zunächst Regierungs- und Landesarchiv, ab 1964 Landesbibliothek- und Landesarchiv.

³ «Das Landesarchiv erlässt eine Benützungsordnung, die von der Regierung zu genehmigen ist.» (LGBL. 1976 Nr. 2 Art. 15 Abs. 2).

veränderten sich die Anforderungen an die öffentlichen Archive. Im Vergleich zu der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Schweizer Kantonen sowie zur Republik Österreich und seinen Bundesländern, erfolgten zum liechtensteinischen Archivgesetz seit der Inkraftsetzung keine Anpassungen an die veränderten gesetzlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Rahmenbedingungen. In der Schweiz wurde 2013 das 1998 erlassene Bundesgesetz über die Archivierung (152.1, Archivierungsgesetz, BAG) angepasst, auf kantonaler Ebene verfügte beispielsweise der Kanton St. Gallen eine Revision des 2011 eingeführten Gesetzes zur Aktenführung und Archivierung (systematische Gesetzesammlung sGS 147.1, GAA). Das österreichische Bundesarchivgesetz (BGBl. I Nr. 162/1999, BAG) von 1999 wurde 2018 an die neuen Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (2016/679, DSGVO) angepasst.

Auch in Liechtenstein soll nun mit der Totalrevision des Archivgesetzes den geänderten Bedingungen Rechnung getragen werden. Eine Aktualisierung ist in folgenden vier Bereichen notwendig:

a) Auf Gesetzesebene:

Zur Zeit der Ausarbeitung, der Beschlussfassung und des Inkrafttretens des Archivgesetzes gab es kein Datenschutzgesetz in Liechtenstein. Das Datenschutzgesetz (LGBl. 2002 Nr. 55, DSG) trat erst fünf Jahre nach dem Archivgesetz in Kraft. Es wurde 2018 mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Datenschutzgesetzes (LGBl. 2018 Nr. 272, DSG), das die seit Juli 2018 in Liechtenstein unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union durchführte sowie die Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzte, abgelöst. Die Art. 27, Art. 28, Art. 29 und Art. 50 DSG widmen sich ausführlich der Archivierung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken sowie zu statistischen Zwecken und der Datenverarbeitung zu im öffentlichen

Interesse liegenden Archivzwecken. All diese datenschutzrechtlichen Entwicklungen werden im bisherigen Archivgesetz nicht berücksichtigt, weshalb in diesem Bereich eine Anpassung erforderlich ist.

Das E-Government-Gesetz, das den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Personen regelt, wurde 2011 erlassen (LGBl. 2011 Nr. 575, E-GovG). Es dient insbesondere der Förderung rechtserheblicher elektronischer Kommunikation sowie der Sicherstellung einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit. Die sukzessive Einführung der digitalen Aktenführung in der öffentlichen Verwaltung auf Landes- und Gemeindeebene hat wesentliche Auswirkungen auf zu archivierende Unterlagen. Dieser Themenbereich ist im bestehenden Archivgesetz nur im Ansatz geregelt und es ist daher eine Erfassung im Archivgesetz erforderlich.

Die zuvor genannten Gesetze stehen in einer Verbindung zum Archivwesen. Sie traten jedoch erst nach Schaffung des Archivgesetzes in Kraft, sodass ihr Inhalt im Archivgesetz keine Berücksichtigung fand. Im Gegensatz zum Archivgesetz erfahren sie zudem mehrmalige Anpassungen an die geänderten Verhältnisse.

Diverse Gesetze, unter anderem das Informationsgesetz, das Staatspersonalgesetz und das Polizeigesetz verweisen auf das Archivgesetz, weshalb auch in diesem Zusammenhang eine Aktualisierung des Archivgesetzes und Harmonisierungen erforderlich sind. Gemein ist diesen Gesetzen, dass sie einen hohen Schutz für personenbezogene Daten und gleichzeitig eine vermehrte Transparenz einfordern. Daher ist auch für Liechtenstein eine gesetzliche Regelung erforderlich, die die Sicherung, Aufbewahrung, Zugänglichkeit und den Schutz von personenbezogenen Daten für und von archivierten Unterlagen nach den neuen gesetzlichen Massstäben regelt.

b) Im Bereich der Technologie:

In den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten haben sich technologische Informations- und Kommunikationstools revolutionär entwickelt. Waren es zunächst Disketten, CD-ROMs, Festplatten und USB-Sticks, so sind dies heute Datenbankapplikationen sowie Server- und Cloudlösungen, die in der öffentlichen Verwaltung Einzug gehalten haben.

Durch das bereits unter Ziff. 2 Bst. a erwähnte E-Government-Gesetz werden der elektronische Geschäftsverkehr und die digitale Aktenverwaltung in der öffentlichen Verwaltung zusätzlich forciert und ausgebaut. Die neuen digitalen Trägermaterialien lösen Papier, Ton- und Videobänder sukzessive ab. Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt (z.B. LiVE als elektronische Aktenverwaltung der Liechtensteinischen Landesverwaltung sowie GE-VER.li als elektronische Aktenverwaltung aller Gemeinden). Allerdings sind die neuen Medien im Vergleich zu den aus heutiger Sicht althergebrachten Medien wie Pergament, Papier oder analoge Fotografien leicht manipulierbar, flüchtig und vergänglich. Einhergehend mit dem rasanten Siegeszug der digitalen Informationstechnologien in der öffentlichen Verwaltung sind die öffentlichen Archive mit einer massiv anwachsenden Menge an Verwaltungsschriftgut – analog und digital – konfrontiert. Daraus den Anteil mit rechtlichem und historischem Wert für die dauerhafte Aufbewahrung (Archivierung) herauszufiltern, stellt Archive vor größere Herausforderungen als früher. Die öffentlichen Archive müssen mit analogem, hybridem und digitalem Archivgut gleichzeitig arbeiten. Dieser Umstand erfordert nicht nur neues methodisches Arbeiten im technologischen Bereich, sondern auch eine gesetzliche Grundlage. Das bisher geltende Archivgesetz von 1997 enthält keine bzw. nur unzureichende Regelungen zur Archivierung von Unterlagen, wie Retro-Digitalisaten und Digital-Born-Content auf digitalen

Trägermaterialien. Daher ist eine Regelung für digitale Langzeitarchivierung von Unterlagen auf Gesetzesebene geboten.

c) In gesellschaftspolitischer Hinsicht:

Der freie Zugang zu Informationen ist Grundlage der Rechtsstaatlichkeit. Dieser freie Zugang hat sich besonders in den letzten Jahren vor allem durch die Verfügbarkeit digitaler Informationsmedien etabliert. Das bisher geltende Archivgesetz setzt für die Einsichtnahme bzw. Benutzung von im Archiv verwahrtem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist die Geltendmachung von berechtigtem Interesse voraus (Art. 12 Abs. 1 Archivgesetz). Berechtigtes Interesse ist dann gegeben, wenn Benutzende einen amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zweck oder berechnete persönliche Belange nachweisen können (Art. 12 Abs. 2 Archivgesetz). Der Nachweis eines «berechtigten Interesses» steht dem Recht auf Informationsfreiheit entgegen. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (LGBl. 1999 Nr. 159, Informationsgesetz) soll die Tätigkeit der Behörden transparent gemacht werden, um die freie Meinungsbildung der Bevölkerung und das Vertrauen in die Tätigkeit der Behörden zu fördern. Der eingeschränkte Zugang zu öffentlichem Archivgut ist überholt und bedarf eines Paradigmenwechsels. Daher soll jeder Person das Anrecht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist ohne Geltendmachung eines berechtigten Interesses eingeräumt werden. Dies erfolgt unter Beachtung des Schutzes der nationalen und öffentlichen Sicherheit sowie aussenpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Interessen, der Persönlichkeit sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch harmonisierte Regelungen in der vorliegenden Revision des Archivgesetzes (Art. 11 Abs. 3 Bst. a bis c).

Öffentliche Archive befinden sich im Zwiespalt zwischen dem Recht auf barrierefreien Informationszugang gemäss der Informationsgesetzgebung und dem Schutz von Interessen des Gemeinwesens sowie Personen im Sinne der Datenschutzgesetzgebung. Damit die öffentlichen Archive diesen Anforderungen gerecht werden können, bedarf es einer Regelung im Rahmen des revidierten Archivgesetzes.

Der veraltete Begriff «Sperrfrist» soll im neuen Archivgesetz durch den sich in den letzten Jahren etablierten Fachbegriff «Schutzfrist» ersetzt werden. Die diesbezüglichen Regelungen des bestehenden Archivgesetzes sind aufgrund des demografischen Wandels und des neu etablierten Schutzes personenbezogener Daten durch die Datenschutzgesetzgebung nicht mehr zeitgemäss und bedürfen ebenfalls einer Revision. Mit der derzeit geltenden Frist von 80 Jahren (Art. 14 Abs. 2 Archivgesetz) besteht die Gefahr, dass archivierte Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, zugänglich werden, obwohl die betroffenen Personen noch am Leben sind. Im Einklang mit der Mehrheit der Nachbarstaaten soll diese Frist neu bis 10 Jahre nach dem Tod oder 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person gelten.

d) Im institutionellen Bereich:

Das bestehende Archivgesetz gilt für die Archivierung von Unterlagen im Landesarchiv und in den Archiven der Gemeinden sowie für die Archivierung von Unterlagen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen (Art. 1 und Art. 2 Archivgesetz).

Die Regelungen für das Landesarchiv wurden unter Abschnitt II «Staatliches Archivwesen» zwar in 17 Artikeln ausführlich ausgearbeitet und bestimmt. Die Gemeindearchive und die Archive der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen wurden jedoch in nur drei Artikeln (Art. 21, Art. 22 und Art. 23) mittels

Verweisen auf die Artikel des Landesarchivs geregelt. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im bestehenden Archivgesetz nicht geregelt. Die Bestimmungen in Bezug auf die Gemeindearchive und die Archive der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen sind deshalb teils unübersichtlich, teils unklar oder unvollständig.⁴ Einige Gemeinden äusserten bereits bei der Schaffung des bestehenden Archivgesetzes Bedenken bezüglich ihrer Archive und regten an, anstelle der vorgesehenen sinngemässen Anwendung der Normen für das Landesarchiv für die Archive der Gemeinden konkretere Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.⁵ Der Anregung, in einem eigenen Abschnitt die wichtigsten Grundsätze speziell für die Archivierung in den Gemeinden festzulegen, wurde am Ende nur indirekt entsprochen, indem die Erläuterungen zu Art. 2 «Geltungsbereich» des Bericht und Antrags mit der Formulierung entschärft wurden, dass das Archivgesetz für die Gemeinden als Rahmen diene, ohne sie in ihrer Autonomie zu beschränken. Diese entschärfte Erläuterung galt auch für die Archive der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen.⁶

In der Vernehmlassung im Herbst 1995 befürworteten alle Gemeinden grundsätzlich den Gesetzesentwurf und die Schaffung eines Archivgesetzes.

Die Gemeindearchive und die Archive von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen haben sich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten etabliert und professionalisiert. Im Sinne der Gleichstellung der Institutionen sollen diese Archive gleichwertig dem Landesarchiv im Archivgesetz behandelt werden. Das Landesarchiv soll nicht als übergeordnete, sondern als beratende Stelle fungieren.

⁴ Landtagsprotokoll vom 16. April 1997, LTP 1997/1/0163, S. 167.

⁵ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums zur Schaffung eines Archivgesetzes, Liechtensteinisches Landesarchiv DS 94/1996-003C, S. 9.

⁶ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums zur Schaffung eines Archivgesetzes, Liechtensteinisches Landesarchiv DS 94/1996-003C, S. 12.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Archivwesen im Fürstentum Liechtenstein in den vorgenannten rechtlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Bereichen geschaffen werden. Insbesondere zielt die Totalrevision des Archivgesetzes darauf ab, die geltenden Gesetze und modernen Standards zu berücksichtigen, mit diesen zu harmonisieren und eine zukunftssträchtige Gesetzesgrundlage für die digitale Langzeitarchivierung zu schaffen.

Die Vorlage der Totalrevision des Archivgesetzes orientiert sich an der Archivgesetzgebung in der Schweiz⁷ und in Österreich.⁸

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Vorlage ist darauf bedacht, ein zeitgemässes Archivgesetz für alle öffentlichen Archive des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in Liechtenstein zu gewährleisten. Der Schwerpunkt der Gesetzesvorlage liegt darin, zu regeln, *was warum* von den archivierungspflichtigen Stellen archiviert werden muss. Damit soll sichergestellt werden, dass bedeutsame Unterlagen zu rechtlichen, administrativen, historischen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Belangen zur

⁷ Schweizer Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Juni 1998 (BGA Nr. 152.1; Stand am 01. Mai 2013), Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 8. September 1999 (VBGA, Nr. 152.11; Stand 1. Januar 2022), Gesetz über Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011 (nGS 46-68, Nr. 147.1; Stand 1. Januar 2019) und Verordnung über die Aktenführung und Archivierung vom 19. März 2019 (nGS 2019-029, Nr. 174.11; Stand 1. Juni 2019) des Kantons St. Gallen, Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 28. August 2015 (GAA Nr. 490.000; Stand 1. Januar 2016) und Verordnung zum Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 22. Dezember 2015 (VAA Nr. 490.010; Stand 1. Januar 2016) des Kantons Graubünden, Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 20. Mai 2020 (ArchivG Nr. 432.10; Stand 1. Juni 2022) des Kantons Thurgau.

⁸ Österreichisches Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes vom 17. August 1999 (BGBl I Nr. 162/1999; Stand 17. Mai 2018), Vorarlberger Landesarchivgesetz vom 1. Juli 2016 (LGBl. Nr. 1/2016; Stand 25. Januar 2022), Gesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut vom 8. November 2017 (LGBl. Nr. 128/2017; Stand 17. Mai 2021) des Landes Tirol.

Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns durch alle öffentlichen Archive im Fürstentum Liechtenstein gesichert, aufbewahrt, zugänglich und nutzbar gemacht werden. Die Systematik des Gesetzes wurde dahingehend abgeändert, dass die allgemeinen Bestimmungen für alle öffentlichen Archive gelten und dass die speziellen Bestimmungen je nach Archivgut und Archivierungspflicht des Landes, der Gemeinden und der Archive der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in eigenen Artikeln aufgeführt sind. Damit sollen mehr Klarheit und Übersicht im Archivgesetz unter Harmonisierung mit anderen Gesetzen erreicht werden. Gleichzeitig wird den seinerzeitigen Forderungen aus der Vernehmlassung und der ersten Lesung im Landtag Rechnung getragen. Alle öffentlichen Archive – das Landesarchiv, die Gemeindearchive und die Archive der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen – werden gleichwertig behandelt.

Das Landesarchiv nimmt eine beratende Funktion ein. Regelungen dazu, *wie* die Archivierung bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung erfolgen soll, werden in einer Archivierungsverordnung durch die Regierung festgelegt. Bestimmungen, die regeln, wie Unterlagen an das Landesarchiv anzubieten und zu übergeben sind, sollen in dieser Archivierungsverordnung für die Liechtensteinische Landesverwaltung im Nachgang an die Totalrevision aufgenommen und weiterentwickelt werden.

Die Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können ein eigenes Archivierungsreglement erlassen. Damit bleibt ihre Autonomie gewahrt.

Alle Punkte aus dem aktuell geltenden Archivgesetz von 1997, die nach wie vor stimmig sind, flossen in die gegenwärtige Vorlage mit ein. Bestimmungen des

bestehenden Archivgesetzes, die bereits auf Verordnungsstufe⁹ nach modernen Standards geregelt¹⁰ oder nicht mehr zeitgemäss bzw. redundant sind¹¹, wurden in der gegenständlichen Gesetzesvorlage nicht mehr berücksichtigt.

Aufgrund der umfangreichen Neuregelung des Archivgesetzes handelt es sich gegenständlich um eine Totalrevision. Sie bietet die Gewähr, dass die rechtlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Regelungen ihren adäquaten gesetzlichen Ausdruck finden und sich harmonisch in die bestehenden Normen einfügen.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Allgemeines – Eingegangene Stellungnahmen

Mit Beschluss vom 6. September 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht über die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 6. Dezember 2023 endete, wurden die nachstehend angeführten Institutionen und Vereinigungen zur Stellungnahme eingeladen:

- alle Gemeinden
- Finanzmarktaufsicht
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

⁹ Anm.: Verordnungen für die Landesverwaltung. Gemeinden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können im Sinne der Autonomie Reglemente für ihre Belange erlassen.

¹⁰ Art. 8 Aktenplan, Art. 9 Registraturen.

¹¹ Art. 15 Benützung nichtstaatliches Archivgut.

- Liechtensteinische Landesbank AG
- Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen
- Liechtensteinischer Entwicklungsdienst
- Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein
- Universität Liechtenstein
- Kunstschule Liechtenstein
- Liechtensteinische Musikschule
- Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten
- Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Liechtensteinische Invalidenversicherung
- Liechtensteinische Familienausgleichskasse
- Liechtensteinisches Landesspital
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe
- Liechtensteinische Ärztekammer
- Kulturstiftung Liechtenstein
- Kunstmuseum Liechtenstein
- Liechtensteinische Landesbibliothek
- Liechtensteinisches Landesmuseum
- Liechtenstein Wärme
- Liechtensteinische Kraftwerke
- Liechtenstein Marketing
- Liechtensteinischer Rundfunk
- Liechtensteinische Post AG

- Telecom Liechtenstein AG
- Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Notariatskammer
- Staatsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Landgericht
- Kriminalgericht
- Jugendgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Staatsanwaltschaft
- Richterauswahlgremium
- Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten
- Finanzmarktaufsicht - Beschwerdekommision
- Landessteuerkommission
- Regelungskommision
- Kinder- und Jugendbeirat
- Medienkommission
- Finanzkontrolle
- Parlamentsdienst
- Datenschutzstelle

Zudem ging der Vernehmlassungsbericht zur internen Stellungnahme an:

- alle Stabsstellen, Ämter und diplomatischen Vertretungen Liechtensteins
- Personalkommission
- Prüfungskommission für Patentanwälte
- Prüfungskommission für Treuhänder
- Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer
- Statistikkommission
- Zentrales Personenregister Kommission
- Berufsbildungsbeirat
- Berufsmaturakommission
- Maturakommission
- Unterrichtskommission für das Gymnasium
- Unterrichtskommission für die Berufsmittelschule
- Prüfungskommission für die provisorisch angestellten Lehrer
- Übertrittskommission
- Kommission Sportschule
- Sportrat
- Leistungskommission
- Landesgesundheitskommission
- Kommission "Obligatorische Unfallversicherung im Fürstentum Liechtenstein"
- Beratende Kommission nach dem Asylgesetz
- Hauptwahl- oder Hauptabstimmungskommissionen

- Landesprüfkommission
- Rheinkommission
- Landesführungsstab
- Lawinendienst
- Kommission für Unfallverhütung im Strassenverkehr
- Akkreditierungsrat
- Einigungsamt
- Energiekommission
- Kommission für Energiemarktaufsicht
- Prüfungskommission für das Gastgewerbe
- Prüfungskommission für die Prüfung der fachlichen Eignung zur Führung eines Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmens
- Prüfungskommission für die Gefahrgutbeauftragten
- Dreigliedrige Kommission zur Beobachtung des Arbeitsmarktes
- Fachbeirat für Geldspiele
- Landesalpenkommission
- Kommission zur Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft
- Jagdprüfungskommission
- Jagdbeirat
- Kommission für Natur- und Landschaftsschutz
- Umweltschutzkommission
- Fischereibeirat
- Kommission für Geodateninfrastruktur

- Gestaltungskommission
- Strafvollzugskommission
- Prüfungskommission für Rechtspfleger
- Prüfungskommission für Rechtsanwälte
- Schätzungskommission
- Prüfungskommission für Notare
- Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen Kommission

Innerhalb der gesetzten Frist gingen insgesamt 64 Rückmeldungen bei der Regierung ein. Hiervon stammen zwei Stellungnahmen von Institutionen ohne Einladung (Liechtenstein Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein). 93 der 155 eingeladenen Stellen gaben keine Rückmeldung ab. Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmende begrüßten die Vorlage. 34 Stellen verzichteten explizit auf eine inhaltliche Stellungnahme. 30 Institutionen bezogen inhaltlich Stellung.

Folgende Stellen begrüßten und unterstützten die Vorlage ohne weitere inhaltliche Stellungnahme oder verzichteten explizit auf eine solche:

- Finanzmarktaufsicht - Beschwerdekommision
- Verwaltungsgerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Liechtensteinische Musikschule
- Liechtensteinische Kraftwerke
- Liechtenstein Wärme
- Landgericht
- Liechtensteinischer Entwicklungsdienst

- Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein
- Obergericht
- Kunstschule Liechtenstein
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Liechtensteinischer Rundfunk
- Universität Liechtenstein
- Liechtenstein Marketing
- Parlamentsdienst
- Ausländer- und Passamt
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Amt für Bevölkerungsschutz
- Amt für Gesundheit inkl. Leistungs- und Landesgesundheitskommission
- Stabsstelle Cyber-Sicherheit
- Stabsstelle Financial Intelligence Unit
- Zentrales Personenregister Kommission
- Rechtsdienst der Regierung
- Amt für Statistik
- Statistikkommission
- Amt für Soziale Dienste
- Amt für Umwelt
- Stabsstelle Finanzen (vormals: Landeskasse und Stabsstelle Finanzen)
- Prüfungskommission der Gefahrgutbeauftragten

- Prüfungskommission der Gastgewerbe
- Stabsstelle EWR
- Zivilstandsamt

Die Prüfungskommission der Gefahrgutbeauftragten und die Prüfungskommission der Gastgewerbe gaben keine eigene Stellungnahme ab, sondern schlossen sich der Stellungnahme des Amtes für Volkswirtschaft an.

Die Möglichkeit zur konkreten inhaltlichen Stellungnahme nutzten folgende Stellen und Institutionen:

- Finanzmarktaufsicht
- Gemeinde Balzers
- Gemeinde Eschen-Nendeln
- Gemeinde Gamprin-Bendern
- Gemeinde Mauren
- Gemeinde Planken
- Gemeinde Ruggell
- Gemeinde Schaan
- Gemeinde Schellenberg
- Gemeinde Triesen
- Gemeinde Triesenberg
- Gemeinde Vaduz
- Kulturstiftung Liechtenstein
- Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Liechtensteinische Landesbibliothek

- Liechtensteinisches Landesmuseum
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer
- Amt für Personal und Organisation
- Amt für Justiz
- Landespolizei
- Amt für Tiefbau und Geoinformation
- Amt für Volkswirtschaft
- Dreigliedrige Kommission zur Beobachtung des Arbeitsmarktes
- Datenschutzstelle
- Schätzungskommission
- Richterauswahlgremium
- Amt für Kultur, Fachstelle LiVE
- Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein
- Liechtenstein-Institut

Das Richterauswahlgremium vertrat in seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2023 die Meinung, dass es nach interner rechtlicher Prüfung zum Schluss gekommen sei, dass seine Unterlagen nicht von der Begriffsbestimmung erfasst werden, nach welcher Archivgut des Landes archivwürdige Unterlagen sind, die beim Landtag, der Landesverwaltung, den Gerichten oder den Landesschulen anfallen oder die das Land Liechtenstein sonst erworben oder übernommen hat. Die Regierung teilt diese Einschätzung.

4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Stellungnehmenden bewerteten den Vorschlag der Regierung über die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997 grundsätzlich sehr positiv. Sie begrüßten vornehmlich die Neuerung, dass die vorliegende Totalrevision auf die Gleichbehandlung aller öffentlichen Institutionen abstellt. Somit beurteilen die Gemeindearchive und die Archive der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ihre Unterlagen zukünftig nach denselben gesetzlichen Normen und Vorgaben wie das Landesarchiv. Zudem gewährleiste die Neuregelung die langfristige, einheitliche Sicherung und Überlieferung archivwürdiger Unterlagen auf allen staatlichen Ebenen.

Die grosse Zahl der inhaltlichen Rückmeldungen und ihr Umfang sind auffallend und wertvoll für die Ausarbeitung der finalen Gesetzesvorlage und für die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

Die Vernehmlassung zeigte in inhaltlicher Hinsicht vier wesentliche Kritik- bzw. Diskussionspunkte auf, die mehrere Stellungnahmen thematisierten. Diese sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

Erstens bemängelten sie die Definition des Begriffs «archivwürdig» (Art. 3 Bst. b). Es bleibe unklar, welche Unterlagen unter «archivwürdig» zu subsumieren seien. Zudem äusserten sie den Wunsch nach einer Checkliste für die Bewertung der «Archivwürdigkeit». Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen, indem in den Erläuterungen zu Art. 3 Bst. b nähere Definitionen zum besseren Verständnis eingearbeitet wurden.

Zweitens führten die mit der Totalrevision vorgesehenen neuen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2), die die Anbietepflicht spätestens dreissig Jahre nach der Eröffnung der Akte vorsehen, zu Kritik. Nach geltendem Archivrecht sind Akten, die abgeschlossen sind und nicht mehr für die Erfüllung der laufenden

Arbeitsaufgaben in der Amtsstelle benötigt werden, dem zuständigen Archiv nach Ende der Aufbewahrungsfrist, welche in Spezialgesetzen oder im Aktenplan bestimmt sind, zur Archivierung anzubieten. Die neuen Bestimmungen mit der Verpflichtung zur Anbietetung spätestens dreissig Jahre nach der Eröffnung der Akte gründen auf der Überlegung, dass die besonders im digitalen Bereich drohenden Überlieferungslücken vermieden werden müssen. Damit wird der Flüchtigkeit der digitalen Welt entgegengetreten. Es ist klar, dass in einigen wenigen Bereichen die Anbietetung und Ablieferung von Unterlagen dreissig Jahre nach Akteneröffnung nicht realisierbar ist. Dies betrifft im Wesentlichen das Öffentlichkeitsregister, das Handelsregister und die offenen Fahndungen der Landespolizei. In diesen Fällen greift der allgemeine Rechtsgrundsatz «*lex specialis derogat legi generali*». In allen anderen Fällen ist die Aktenführung kritisch zu hinterfragen.

Drittens beinhalteten einige Rückmeldungen Anmerkungen zum Aspekt der Schutzfristen in Art. 10. Die Schutzfrist benennt den Zeitraum, der nach Aktenabschluss verstreichen muss, um archivierte Unterlagen für Archivbenutzende zugänglich zu machen. Hier stehen sich zwei Positionen diametral gegenüber. Zum einen diejenige des Datenschutzes, welche für eine umfassende und lange Nicht-Zugänglichkeit archivierter Unterlagen eintritt. Zum anderen diejenige der zeithistorischen Forschung, welche eine stark verkürzte allgemeine Schutzfrist von maximal zwanzig Jahren wünscht. Es ist nicht möglich, beiden gegensätzlichen Positionen gerecht zu werden. Unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutz- und Informationsgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein (dies schliesst die geltenden EU-Verordnungen mit ein) wurde eine für beide Seiten vertretbare Regelung gefunden. Archivierte Unterlagen mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinn der Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 der DSGVO sowie nach Art. 45 DSGVO werden über 30 Jahre hinaus bis 10 Jahre nach dem Tod oder 100 Jahre nach Geburt der betroffenen Person geschützt (Art. 10 Abs. 3).

Der vierte Diskussionspunkt betrifft die Benutzung von Archivgut. Das bestehende Archivgesetz verlangt den Nachweis eines «berechtigten Interesses» für die Benutzung von Archivgut. Im Gegensatz dazu sieht die Gesetzesvorlage vor, dass jede natürliche und juristische Person ohne berechtigtes Interesse Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist einsehen kann. Das entspricht Art. 1 Abs. 2 Informationsgesetz, das bezweckt, die Tätigkeit der staatlichen Behörden transparent zu machen, um die freie Meinungsbildung der Bevölkerung und das Vertrauen in die Tätigkeiten der Behörden zu fördern. Einige Vernehmlassungsteilnehmende hegten Sorge, dass Unterlagen, die per Gesetz oder Verordnung bzw. Reglement nur in der zuständigen Verwaltungsstelle einsehbar sind, nach deren Übergabe an das zuständige Archiv für alle Archivbenutzenden einsehbar werden. Auch hier gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz «*lex specialis derogat legi generali*».

Die wesentlichen Vorbringen der Stellungnehmenden werden nachstehend bei den Erläuterungen zusammenfassend aufgeführt, gefolgt von der Beantwortung bzw. Argumentation der Regierung (*in kursiver Schrift gekennzeichnet*). Weitere wesentliche Inhalte von Stellungnahmen wurden im Gesetzestext und/oder in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage berücksichtigt. Die Anpassungen, die der Rechtsdienst der Regierung im Zuge der legislatischen Prüfung vorgenommen hat, sind ebenfalls nicht ausgewiesen, sondern wurden in die Gesetzesvorlage (Gesetzestext und Erläuterungen) eingearbeitet. Diese betreffen insbesondere die Änderung der Artikelzählung. Notwendige sachliche Ausführungen wurden in die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln aufgenommen. Dies dient der leichteren Verständlichkeit und Lesbarkeit des Berichts und Antrags.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Bezeichnung der Regierungsvorlage

Der ursprüngliche Gesetzestitel im Vernehmlassungsbericht «Gesetz über die Archivierung zur Sicherung, Verwahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut des Fürstentums Liechtenstein» wurde aufgrund der Stellungnahmen und der le-
gistischen Prüfung auf "Archivgesetz" gekürzt. Der Titel entspricht dem bisherigen Gesetz, gewährleistet eine Kontinuität und ist im Sinne der Sprachökonomie. Die Aufzählung «Sicherung, Verwahrung und Nutzung» ist in Art. 1 «Gegenstand und Zweck» definiert, die zusätzliche Nennung im Titel wird nicht als notwendig erachtet. Die synonyme Verwendung der Begriffe «Verwahrung» und «Aufbewahrung» wurde bereinigt und vereinheitlicht und nur mehr der Begriff «Aufbewahrung» verwendet. Dies entsprechend der §§ 224, 610 und 970a ABGB, in welchen auch der Begriff «Aufbewahrung» im Sinne der Aufgaben und der Tätigkeiten von Archiven angewendet wird. Zudem wird in den Art. 27 und 28 der Grundbuchverordnung (LGBl. 2016 Nr. 418, GBV) stringent der Begriff «Aufbewahrung» als dauernde Sicherung der Unterlagen verwendet.

5.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 1 Gegenstand und Zweck

In einer Demokratie haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, die Tätigkeit öffentlicher Organe nachzuvollziehen. Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind essentiell für das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat. Dessen Handeln lässt sich nur belegen und erforschen, wenn die Unterlagen langfristig aufbewahrt und systematisch archiviert werden.

Art. 1 Abs. 1 nennt daher als Gegenstand des Archivgesetzes und als Kernaufgaben der öffentlichen Archive die Sicherung, die Aufbewahrung, den Zugang, die

Nutzung und die Übertragung von öffentlichem Archivgut zum Zweck der Sicherung von öffentlichem Archivgut durch öffentliche Archive (Abs. 2 Bst. a), die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns¹² (Abs. 2 Bst. b), die dauerhafte Erfüllung von Dokumentationsansprüchen und Informationsbedürfnissen (Abs. 2 Bst. c), die Nutzbarmachung für die historische Forschung (Abs. 2 Bst. d) und die authentische und unverfälschte Überlieferung zur Geschichte (Abs. 2 Bst. e) im Fürstentum Liechtenstein.

Gegenüber dem Vernehmlassungsbericht (VNB) wurde der Passus *«des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen»* in Art. 1 Abs. 1 gestrichen, da dieser vom Begriff *«öffentliches Archivgut»* erfasst wird. Zudem wurde Art. 2 Abs. f. über *«die Wahrung der Rechtssicherheit»* als nicht erforderlich erachtet und daher gestrichen.

Stellungnahme zu Art. 1 Abs. 3 Bst. b (VNB) bzw. neu Art. 1 Abs. 2 Bst. c

Art. 1 Abs. 2 Bst. c enthält eine erweiterte Aufzählung der Zwecke der öffentlichen und privaten Dokumentationsansprüche und Informationsbedürfnisse. Das Amt für Justiz bemängelte in seiner Stellungnahme diese Erweiterung im Vergleich zum bestehenden Archivgesetz und merkte sie gleichzeitig als unvollständig an.

Die Bestimmung wurde um das Wort «insbesondere» ergänzt, um zu signalisieren, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Zusätzlich wurde die Aufzählung des bestehenden Archivgesetzes zum besseren Verständnis um weitere Beispiele von Zwecken ergänzt, damit möglichst alle für die Archivierung relevanten Unterlagen gesichert werden.

¹² Unter «Verwaltungshandeln» wird gegenständlich sowohl staatliches Handeln als auch staatsnahes Handeln verstanden.

Zu Art. 2 Geltungsbereich

Art. 2 Abs. 1 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes und bestimmt, dass es Anwendung auf die Archivierung von Unterlagen im Landesarchiv, in den Gemeindearchiven und den Archiven der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen findet. Unter den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind jene des Landes und der Gemeinden zu verstehen.

Art. 2 Abs. 2 bestimmt, dass auch das unter Eigentumsvorbehalt an das Landesarchiv, an eines der Gemeindearchive oder an ein Archiv einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung übergebene Archivgut, unabhängig davon, ob es sich um analoge oder digitale Unterlagen handelt, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt. Diese Bestimmung ermöglicht es den Archiven, das übernommene Archivgut zu bewerten, zu erfassen, zu restaurieren sowie zugänglich und nutzbar zu machen. Ausgenommen ist jenes Archivgut, das anderen besonderen gesetzlichen Rechtsvorschriften oder Verträgen unterliegt. Unter «besonderen Rechtsvorschriften» sind Spezialgesetze und Verordnungen zu verstehen, wie beispielsweise die Grundbuchverordnung (LGBl. 2016 Nr. 418, GBV) oder die Handelsregisterverordnung (LGBl. 2003 Nr. 66, HRV).

Art. 2 Abs. 3 Bst. a schliesst die Anwendung auf Religionsgemeinschaften allgemein (inkl. der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche) oder auf religiöse Vereine grundsätzlich aus, da deren Archivgut nicht öffentlicher Art ist und der Glaubens- und Gewissensfreiheit (LGBl. 1921 Nr. 15 Art. 37 Abs. 1, LV) untersteht. Ebenso wird die Anwendung auf alle weiteren natürlichen und juristischen Personen, soweit ihre Unterlagen nicht öffentliches Archivgut darstellen, ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 3 Bst. b).

Art. 2 Abs. 4 stellt klar, dass besondere Vorschriften über die Sicherung, die Aufbewahrung, den Zugang und die Nutzung von Unterlagen von diesem Gesetz ausgenommen sind.

Stellungnahme zu Art. 2 Abs. 1

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer monierte in ihrer Stellungnahme, dass in der Gesetzesvorlage des Vernehmlassungsberichts öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Rechtsanwaltskammer und die Treuhandkammer vom Geltungsbereich nicht erfasst sind und empfahl die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Gesetzesvorlage auch auf öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Gemäss bestehendem Archivgesetz sind die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen verpflichtet, eigenständig Unterlagen zu archivieren. Hingegen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften darin nicht angeführt. Allerdings – so die Erkenntnis aus der Vernehmlassung – archivieren öffentlich-rechtliche Körperschaften bis dato auch ohne explizite gesetzliche Verpflichtung ihre Unterlagen eigenständig. Die Empfehlung der Rechtsanwaltskammer wurde daher berücksichtigt und der Geltungsbereich der gegenständlichen Gesetzesvorlage um die unbegründet bisher nicht im Gesetz aufgenommenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergänzt.

Stellungnahme zu Art. 1 Abs. 2 (VNB) bzw. neu Art. 2 Abs. 3

Die Finanzmarktaufsicht und das Liechtenstein-Institut haben im Rahmen der Vernehmlassung angemerkt, dass Bestimmungen im Hinblick auf die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes den Geltungsbereich des Gesetzes betreffen und somit legislativ nicht zu Art. 1 (Gegenstand und Zweck), sondern zu Art. 2 (Geltungsbereich) gehören.

Diese Anregung wurde aufgenommen und die Bestimmungen statt in Art. 1 Abs. 2 in Art. 2 Abs. 3 aufgenommen.

Stellungnahme zu Art. 1 Abs. 2 Bst. a (VNB) bzw. neu Art. 2 Abs. 3 Bst. a

Die Gemeinden, das Liechtenstein-Institut und der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein äusserten sich in ihren Stellungnahmen zum Geltungsausschluss für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (LGBI. 1921 Nr. 15, LV) gilt (zumindest bisher) zwar nur die römisch-katholische Kirche in Liechtenstein als «Landeskirche», deren Archivgut nicht öffentlicher Art ist. Genauso ist jedoch das Archivgut aller anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht öffentlicher Art. Die Anwendung des Archivgesetzes auf diese Körperschaften wurde daher ausgeschlossen.

Zudem wurde im Gesetzestext aufgrund der Zugehörigkeit der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche zu den Religionsgemeinschaften anstatt «gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine» nur mehr die Nennung «Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine» gewählt.

Stellungnahme zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b (VNB) bzw. neu Art. 2 Abs. 3 Bst. b

Der Finanzmarktaufsicht war unklar, wer mit «sonstige Personen und Einrichtungen» gemeint sei, da dieser Begriff sehr weit gefasst ist.

Die Formulierung «sonstige Personen und Einrichtungen» wurde klärend durch «alle weiteren natürlichen und juristischen Personen» ersetzt.

Stellungnahmen zu Art. 2 Abs. 2 (VNB) bzw. neu Art. 2 Abs. 4

Die Finanzmarktaufsicht zeigte in ihrer Stellungnahme auf, dass beispielsweise im Finanzmarktaufsichtsgesetz anstelle des Begriffs «Archivierung» der Begriff

«Aufbewahrung» verwendet wird. Daher sollte zur Klarstellung die Bestimmung «Archivierung und Aufbewahrung» lauten.

Neben Art. 27a. Bst. b und Art. 33 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (LGBl. 2004 Nr. 175, Finanzmarktaufsichtsgesetz, FMAG) wird der Begriff «Aufbewahrung» im Sinne der langfristigen Sicherung insbesondere auch in Art. 51h des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (LGBl. 2012 Nr. 348, RVOG), in Art. 12 Abs. 1 der LLV-Aktenverwaltungsverordnung (LGBl. 2018 Nr. 264, LLV-AVV) und in Art. 27 und Art. 28 GBV verwendet. In der Handelsregisterverordnung (LGBl. 2003 Nr. 66, HRV) wird teils der Begriff «Archivierung» (Abschnitt B) und in den diesbezüglichen Artikeln teils der Begriff «Aufbewahrung» von Unterlagen verwendet. Weil der Begriff «Archivierung» wesentlich über die blosse «Aufbewahrung» hinausgeht, wurde in der Gesetzesvorlage die Bestimmung über die unberührt bleibenden Bestimmungen neben der «Aufbewahrung» um die Sicherung, den Zugang und die Nutzung von Unterlagen erweitert.

Das Liechtenstein-Institut äusserte sich kritisch zur Formulierung «Sonstige Sonderbestimmungen über die Archivierung von Unterlagen». Es regte eine Streichung des Wortes «sonstige» sowie eine demonstrative Aufzählung der betreffenden Bestimmungen an.

Neben Spezialgesetzen, für welche der Grundsatz «lex specialis derogat legi generali» gilt, bestehen unterschiedliche Verträge, beispielsweise Depotverträge zwischen dem Landesarchiv und einzelnen Gemeinden, die die Aufbewahrung von Archivbeständen der Gemeinden in den Magazinen des Landesarchivs regeln und nach dispositivem Recht vorgehen. Die Formulierung wurde daher von «Sonstige Sonderbestimmungen» auf «besondere Vorschriften» abgeändert und dem Grunde nach beibehalten.

Zu Art. 3 Begriffsbestimmungen

Art. 3 enthält Definitionen von für das Gesetz massgeblichen Begriffen.

«Archivgut» (Art. 3 Bst. a) sind alle jene Unterlagen, die gemäss Art 3 Bst. b als archivwürdig bewertet und in ein Archiv übernommen wurden.

Der Begriff «archivwürdig» (Art. 3 Bst. b) benennt die Qualitäten, die Unterlagen erfüllen müssen, um auf Dauer unbegrenzt für nachfolgende Generationen aufbewahrt zu werden. Unterlagen sind von bleibendem Wert, sofern sie für die Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Verwaltung, die wissenschaftliche Forschung und für das Verständnis der Landesgeschichte und Gegenwart eine Aussagekraft haben. Zur Orientierung wird angefügt, dass u.a. folgende Faktoren die Bedeutung der Akten näher bestimmen: die Aussagekraft, die Brisanz, die Informationsdichte, die Langfristigkeit, der rechtliche Wert, die inhaltliche oder statistische Repräsentativität und die Wichtigkeit. Die vorliegende Definition ist weit gefasst und orientiert sich an den Formulierungen der schweizerischen und österreichischen Archivgesetzgebung. Eine umfassende Auflistung von archivwürdigen Unterlagen ist nicht abschliessend und allgemeingültig möglich. Beispielsweise sind sämtliche Grundbuchsunterlagen aufgrund ihrer grundrechtssichernden Funktion absolut archivwürdig und zwingend auf unbegrenzte Dauer aufzubewahren. Dagegen kommt Schuldispensen aus dem 19. Jahrhundert keine rechtliche Bedeutung mehr zu. Sie sind jedoch für die wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis der Geschichte des Landes von bleibendem Wert, weil sich damit beispielsweise die Auswanderung von Kindern «ins Schwabenland» belegen lässt.

«Unterlagen» (Art. 3 Bst. c) sind Darstellungen von Inhalten unabhängig davon, ob es sich um Papierdokumente, digitale Dateien auf einem Fileserver, digitale Daten einer Fachanwendung, eine Tonbandaufnahme auf einer Musikkassette oder CD, eine Filmaufnahme auf einer VHS-Video-Kassette, eine DVD oder um eine MOV-Datei handelt. Heutzutage gelten sowohl Inhalte auf Webseiten, Social Media wie

Instagram, Facebook, LinkedIn oder X (ehemals Twitter) als auch Sprachnachrichten, Videoaufnahmen oder Bilder, die beispielsweise mit einem Smartphone erstellt wurden, als Unterlagen. Die Definition bezieht sich auf jegliche Form von Informationsobjekten. Sie wurde bewusst sehr weit gefasst, da sich die Technologien ständig weiterentwickeln und auch zukünftig miterfasst werden sollen. Es ändern sich die Trägermaterialien, aber nicht Inhalt und Zweck des Verwaltungshandelns bzw. verwaltungsnahen Handelns.

Unter «öffentlichem Archivgut» (Art. 3 Bst. d) sind in diesem Gesetz alle Unterlagen zu verstehen, die bei den Organen des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen anfallen und als archivwürdig bewertet wurden. Es ist nach Ablauf der entsprechenden Schutzfrist für die Öffentlichkeit zugänglich. Im Gegensatz dazu ist Archivgut von privaten natürlichen (Privatpersonen) und juristischen Personen (private Vereine, Unternehmensarchive) privatrechtlicher Natur und unterliegt keiner gesetzlichen Archivierungspflicht.

Das «Archivgut des Landes» (Art. 3. Bst. e) umfasst alle Unterlagen, die bei Organen des Landes anfallen und die vom Landesarchiv als archivwürdig bewertet wurden. Zu den Organen des Landes gehören der Landtag einschliesslich des Parlamentsdienstes sowie der Organe des Landtags (Ziff. 1), die Regierung, die Amtsstellen der Landesverwaltung und die besonderen Kommissionen mit Einschluss der Kommissionen der 1. Instanz und die Beschwerdekommisionen (Ziff. 2), die Gerichte (Ziff. 3) und die Schulen, deren Träger das Land ist (Ziff. 4). Ziff. 5 verdeutlicht, dass auch sonstige archivwürdige Unterlagen, die das Land erworben hat, beispielsweise durch Ankauf oder als Schenkung, als «Archivgut des Landes» gelten.

«Archivgut der Gemeinden» (Art. 3 Bst. f) umfasst alle Unterlagen, die bei den Gemeinden oder Zweckverbänden¹³ (Ziff. 1) sowie bei den Schulen, deren Träger die Gemeinde ist, (Ziff. 2) entstanden sind oder die eine Gemeinde oder ein Zweckverband erworben hat, beispielsweise durch Ankauf oder als Schenkung, als «Archivgut der Gemeinde» gelten. (Ziff. 3).

«Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen» (Art. 3 Bst. g) umfasst alle Unterlagen, die bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (Ziff. 1) anfallen oder die bei Einrichtungen anfallen, die zu einem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen und die nicht gewerblicher Art sind (Ziff. 2, Bst. aa), Rechtspersönlichkeit besitzen (Ziff. 2 Bst. bb) und die überwiegend vom Land, von Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Land, von den Gemeinden oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind (Ziff. 2 Bst. cc). Diese Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit und mit überwiegendem bzw. mehrheitlichem Einfluss des Landes, der Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäss Ziff. 2 können vom Land, von einer Gemeinde oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts gegründet oder erworben worden sein. Ebenso sind dies alle Unterlagen die ein Archiv der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erworben hat, beispielsweise durch Ankauf oder als Schenkung, als deren Archivgut gelten (Ziff. 3).

«Landesarchiv» (Art. 3 Bst. h) definiert die für das Archivwesen auf Landesebene zuständige Einrichtung.

¹³ Der Begriff «Zweckverbände» ist gemäss GemG Art. 7 in der gegenständlichen Vorlage angewendet.

«Gemeindearchiv» (Art. 3 Bst. i) definiert die für das Archivwesen auf Gemeindeebene zuständige Einrichtung.

«Archivieren» (Art. 3 Bst. k) ist der Prozess, durch welchen Unterlagen zu Archivgut werden. Dies geschieht in der Weise, dass Unterlagen, die in den öffentlichen Verwaltungen anfallen, nach einer bestimmten Zeit von Archivarinnen und Archivaren auf ihre Archivwürdigkeit hin bewertet und in das Archiv übernommen werden. Analoges, also physisch berührbares Archivgut wird, wenn nötig gereinigt, in säurefreie Mappen und Schachteln verpackt und in die Archivmagazine zur Aufbewahrung gebracht. Ein geeignetes Raumklima sorgt für den Erhalt dieses Archivguts (z.B. bei Papier ca. 17 (+/- 2) Grad Celsius und 40-55% Luftfeuchtigkeit). Digitales Archivgut wird auf Datenformate und Metadaten hin überprüft und in ein digitales «Magazin» übertragen. Analoges und digitales Archivgut wird üblicherweise vor der dauernden Aufbewahrung in einer Archivdatenbank erschlossen, d. h. es wird erfasst, woher es stammt, was der genaue Inhalt ist und in welchen Zusammenhängen es steht. Jede analoge oder digitale Akte wird mit einer Archivsignatur versehen, um sie eindeutig zu kennzeichnen und bei Bedarf wiederzufinden. Das Archivieren beinhaltet neben der Bewertung, der Erschliessung und der dauernden Aufbewahrung auch das Erhalten und falls erforderlich das Restaurieren sowie das Zugänglich- und Nutzbarmachen und das Vermitteln von Inhalten. Zum Zweck der Aufgabenerfüllung sind nach Massgabe dieses Gesetzes sowohl personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn von Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DSGVO sowie nach Art. 45 des DSG als auch Daten, die einer gesetzlichen Pflicht zur Löschung unterliegen, zu verarbeiten. Archivieren ist somit eine Tätigkeit, die über das «blosse Aufbewahren» weit hinausreicht.

«Findmittel» (Art. 3 Bst. l) sind alle Angaben zu Unterlagen, die für die Archivierungstätigkeiten der Archivmitarbeitenden (siehe Bst. k) notwendig bzw. hilfreich

sind, wie beispielsweise Listen der angebotenen Unterlagen, die im archivischen Kontext üblicherweise als «Ablieferungslisten» bezeichnet werden. Diese dienen den anbietungs- und ablieferungspflichtigen Stellen dem besseren Verständnis der anzubietenden Unterlagen, den Archivmitarbeitenden zur Erschliessung und den Archivbenutzenden zu deren Nutzung bzw. Auswertung.

Als «Schutzfrist» (Art 3 Bst. m) gilt jener Zeitraum, in dem die Benutzung des Archivgutes durch Dritte nicht zulässig ist. Die Schutzfrist beginnt üblicherweise mit dem 1. Januar des Jahres, das auf das letzte Bearbeitungsdatum des jüngsten Dokuments in der Akte folgt (siehe Art. 10 Abs. 2). Einer Schutzfrist unterliegendes Archivgut darf nicht zur Einsicht und Nutzung an Archivbenutzende gegeben werden. Ebenso wenig dürfen Inhalte daraus preisgegeben werden. Bei Vorliegen bestimmter Bedingungen kann ein Antrag auf Aufhebung der Schutzfrist eingebracht werden. Die Bedingungen sind in Art. 11 Abs. 6 genannt.

Die «Aufbewahrungsfrist» (Art. 3 Bst. n) ist jener Zeitraum, in dem Akten nach ihrem Abschluss aus rechtlichen oder administrativen Gründen üblicherweise in der aktenbildenden Stelle aufzubewahren sind.

Der «Ereignisfall» (Art. 3 Bst. o) benennt Gefährdungslagen für das Archivgut. Nähere Ausführungen dazu finden sich in der Stellungnahme zu Art. 9 Abs. 3.

Stellungnahmen zu Art. 3 Bst. a (VNB) bzw. neu Art. 3 Bst. c

Das Amt für Personal und Organisation und die Fachstelle LiVE im Amt für Kultur wiesen darauf hin, dass in den Begriffsbestimmungen der Verordnung über die Führung und Verwaltung der Akten in der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LGBI. Nr. 2018 Nr. 2018, LLV-AVV) der Begriff «Aufzeichnungen» verwendet wird.

In den unterschiedlichen Gesetzen Liechtensteins werden unterschiedliche Begriffe für dasselbe oder Ähnliches verwendet. Die Aktenverwaltungsverordnung regelt die Aktenverwaltung der Landesverwaltung und zielt im Wesentlichen auf den Niederschlag des Verwaltungshandelns, resp. Akten und Daten aus Fachanwendungen ab. Aufgrund der vorliegenden Schriftlichkeit dieser Akten und Daten ist hier der Begriff «Aufzeichnungen» ausreichend. In Archiven werden jedoch wie in Art 3 Bst. a festgehalten nicht nur Schriftstücke, resp. Akten und Daten der Landes- und Gemeindeverwaltungen aufbewahrt, sondern auch Archivgut, das auf anderen Medien wie Bild oder Ton beruht, wie beispielsweise Fotografien, die oftmals aus Privatbeständen stammen. Daher ist gegenständlich der weiter gefasste Begriff «Unterlagen» erforderlich.

Das Amt für Justiz merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Definition von «Unterlagen» u. a. sowohl Hilfs- als auch Findmittel umfasse. Gemäss Art. 3 Bst. k (VNB) würden «Findmittel» mit «alle analogen und digitalen Hilfsmittel, die für die Erschliessung von Archivgut, dessen Verständnis, Nutzung und Auswertung notwendig sind» definiert. Es stelle sich daher die Frage nach dem Unterschied zwischen der Begriffsbezeichnung «Hilfsmitteln» und «Findmitteln» in Bst. k (VNB). Der Begriff «Hilfsmittel» werde in der Gesetzesvorlage an keiner anderen Stelle verwendet. Das Amt für Justiz wies auch darauf hin, dass sich möglicherweise ein Widerspruch zum in Art. 38 des Staatspersonalgesetzes (LGBI. 2008 Nr. 144, StPG) verankerten und durch § 310 des Strafgesetzbuches (LGBI. 1988 Nr. 37, StGB) geschützten Amtsgeheimnis ergebe, wenn eine natürliche Person private/vertrauliche Dokumente zu einem bestimmten Zweck an bestimmte Personen im Amt einreiche. Auch sei eine weitere Problematik der weiten Definition von "Unterlagen", dass Dokumente unter Umständen Drittpersonen betreffen, denen keine Parteistellung im betreffenden Verwaltungsverfahren zukomme.

Die Anregung des Amts für Justiz wurde berücksichtigt und die im Zusammenhang mit der Definition des Begriffs «Findmittel» irritierende Bezeichnung «Hilfsmittel» (VNB Art. 3 Bst. k) durch den Begriff «Angaben» (Art. 3 Bst. l) ersetzt. Der Begriff «Findmittel» ist im weitesten Sinn zu verstehen. Er umfasst sämtliche für das Verständnis und den Zugang zu den Unterlagen notwendigen Angaben (wie Metadaten, Historisierungsdaten oder Registraturhilfsmittel) sowie die Verzeichnisse aus der archivischen Erschliessungsarbeit für den Zugang zum Archivgut. Die weiteren Einwände des Amts für Justiz wurden aufgegriffen und in Art. 3 Bst. l betreffend Drittpersonen sowie in Art. 6 Abs. 2 betreffend Verschwiegenheitspflicht näher erläutert.

Stellungnahmen zu Art. 3 Bst. d

Das Amt für Justiz zeigte auf, dass der Gesetzgeber vermehrt die Einreichung von Unterlagen bzw. Angaben in Formularen fordere, welche nach Auffassung des Amts für Justiz grundsätzlich als privates Archivgut einzustufen wären (bspw. ein ärztliches Zeugnis oder eine Steuererklärung).

Sobald private Unterlagen Teil des Verwaltungshandelns werden und damit Eingang in die Akten der öffentlichen Verwaltung finden, sind sie dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Im Falle der Übernahme werden sie zu öffentlichem Archivgut.

Stellungnahmen zu Art. 3 Bst. e

Das Liechtenstein-Institut bemängelte in seiner Stellungnahme zu Art. 3 Bst. e, dass der Landesfürst nicht in die Anbieter- und Ablieferungspflicht des Archivgesetzes miteinbezogen werde. Zudem sei wünschenswert, durch eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen des Archivgesetzentwurfes klarzustellen, dass die

Unterlagen, die bei der liechtensteinischen Regierung bzw. bei den Regierungsmitgliedern anfallen, ebenfalls der Anbietungs- und Ablieferungspflicht an das Landesarchiv unterliegen. Auch hier handle es sich nicht um private Unterlagen, über deren weitere Aufbewahrung ein Regierungsmitglied frei entscheiden können sollte. Schliesslich fehle in der abschliessenden Aufzählung in Bst. e (bzw. f.) des Gesetzentwurfes eine Bestimmung, aus der hervorgehe, dass das Landesarchiv (bzw. die Gemeindearchive) das Archivgut der Funktionsvorgänger des Landes (bzw. der Gemeinden) verwahre (bzw. verwahren).

Der Landesfürst unterhält ein eigenes Archiv, das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein. Dieses ist als Privatarchiv ausgewiesen und fällt somit nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Staatsrelevante Unterlagen aus seiner Funktion als Oberhaupt des Staates gelangen über die Regierung und den Landtag in das Landesarchiv.

Gemäss Art. 78 Abs. 1, 2 und 4 LV wird die gesamte Landesverwaltung durch die Kollegialregierung besorgt, wobei durch Gesetz oder gesetzliche Ermächtigung bestimmte Geschäfte einzelnen Amtspersonen, Amtsstellen oder besonderen Kommissionen unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung zur selbständigen Erledigung übertragen werden können oder zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben durch Gesetz besondere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichtet werden können, die unter der Oberaufsicht der Regierung stehen. Im RVOG i.V.m. der RVOV werden auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage die konkreten Funktionen, das Verfahren und die Organisation der Regierung geregelt. Daher wurde in Art. 3 Bst. e Ziff. 2 der Gesetzesvorlage der Begriff «Liechtensteinische Landesverwaltung» durch die in der Verfassung verwendeten Stellenbezeichnungen «der Regierung, den Amtsstellen der Landesverwaltung und den besonderen Kommissionen» abgeändert. Somit

sind die Unterlagen der liechtensteinischen Regierung bzw. von Regierungsmitgliedern von der Begriffsbestimmung gemäss Art. 3 Bst. e Ziff. 2 mit umfasst.

Eine Bestimmung, aus der hervorgeht, dass das Landesarchiv (bzw. die Gemeindearchive) das Archivgut der Funktionsvorgänger des Landes (bzw. der Gemeinden) verwahrt (bzw. verwahren), erachtet die Regierung als nicht erforderlich, da die Unterlagen der Rechtsvorgänger bereits als öffentliches Archivgut überliefert sind.

Stellungnahmen zu Art. 3 Bst. f

Alle Gemeinden brachten in ihren Stellungnahmen korrigierend ein, den Terminus «Gemeindeverbände» in Art. 3 Bst. f Ziff. 1 und 3 ersatzlos zu streichen. In Art. 7 GemG sei die Rede von «Zweckverbänden», hingegen seien «Gemeindeverbände» in Liechtenstein nicht bekannt.

Diese Anregung wurde aufgenommen und der Begriff «Gemeindeverbände» bzw. «Gemeindeverband» durch den Begriff «Zweckverbände» bzw. «Zweckverband» ersetzt. Aufgrund der Stellungnahme der Datenschutzstelle wurden die im Vernehmlassungstext übersehenen Gemeindeschulen in Art. 3 Bst. f Ziff. 2 aufgenommen.

Stellungnahme zu Art. 3 Bst. j (VNB) bzw. neu Art. 3 Bst. k

Die Datenschutzstelle empfahl die Anpassung der Definition durch Löschung der Ergänzung «und der Art. 27, Art. 28 und Art. 29 des DSG LGBl. 2018 Nr. 272» und Ersetzung des Worts «Angelegenheiten», durch den Begriff «Aufgaben».

Diesen vorgeschlagenen Anpassungen der Datenschutzstelle wurde im Sinne der Beständigkeit und Klarheit des Gesetzes nachgekommen. Der Hinweis auf die Art. 27, Art. 28 und Art 29 des DSG LGBl. 2018 Nr. 272 im VNB wurde auf Empfehlung

der Datenschutzstelle gelöscht, um einheitlich anstatt auf das Datenschutzgesetz auf die Datenschutzgesetzgebung zu verweisen.

Stellungnahme zu Art. 3 Bst. I (VNB) bzw. neu Art. 3 Bst. m

Gemäss dem Amt für Justiz definiere Art. 3 Bst. I (VNB) bzw. neu Art. 3 Bst. m die Schutzfrist als jenen Zeitraum, in dem eine Benutzung des Archivguts durch Dritte grundsätzlich nicht zulässig sei. Hierbei bemängelt es das Fehlen einer Legaldefinition dazu, wer als «Dritter» zu gelten hat. Gerade im Bereich des Handelsregisters gebe es im Verwaltungsverfahren nicht nur die Parteien, sondern auch die antragstellende Person sowie andere Verfahrensbeteiligte (z. B. bei der Nachtragsliquidation).

Eine Definition des Begriffs «Dritte», wie das Amt für Justiz wünscht, wurde nicht mitaufgenommen, da der Begriff je nach Kontext unterschiedliche Bedeutung hat: Der Begriff «Dritte» in Art. 3 Bst. m bezeichnet Archivbenutzende. In Art. 12. Abs. 2 und 3 der Gesetzesvorlage sind unter «Dritten» natürliche oder juristische Personen zu verstehen, deren Interessen geschützt werden müssen. Daher ist eine Definition von «Dritten» für Art 3 Bst. m nicht angezeigt. Gleichzeitig ist in beiden Fällen das Wording gebräuchlich, weshalb von einer Umformulierung abgesehen wurde. Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, wurde in den Erläuterungen zu Art. 3 Bst. m beschrieben, dass Archivbenutzende in dieser Bestimmung als «Dritte» zu verstehen sind. Die Kritik des Amts für Justiz am Begriff «Dritter» bezieht sich nur auf Art. 3 Bst. m. Die Verwendung des Begriffs «Dritter» beispielsweise in Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 haben weder das Amt für Justiz noch andere Stellungnehmende kritisiert. Daher ist davon auszugehen, dass in diesem Fall klar ist, wer unter «Dritte» zu verstehen ist. Zudem ist beispielsweise auch im Datenschutzgesetz (DSG), das im Zusammenhang mit gegenständlicher Gesetzesvorlage relevant ist, keine Definition des Begriffs «Dritter» enthalten. Hier ergibt sich die

Bedeutung, wer unter «Dritter» zu verstehen ist, aus dem Kontext. Die Legaldefinition, wer unter Partei oder Dritter zu verstehen ist, findet sich in Art. 31 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) und bleibt unberührt.

Zu Art. 4 Vorarchivische Aktenverwaltung

Art. 4 bestimmt die Notwendigkeit einer systematischen Aktenführung der in Art. 3 Bst. e bis g genannten Behörden und Einrichtungen als unerlässliche Voraussetzung für eine systematische Archivierung. Art. 4 Abs. 2 statuiert die Aktenvernichtung nur nach Rücksprache mit der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle. Dies gilt auch für Unterlagen, die aufgrund einer rechtlichen Vorschrift von der anbiere- und ablieferungspflichtigen Stelle (aktenbildende Stelle) zu vernichten bzw. zu löschen wären. Diese sind der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle ebenso anzubieten. Gemäss Art. 17 Abs. 3 Bst. d DSGVO besteht kein «Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)» wenn die Verarbeitung «für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäss Art. 89 Abs. 1 DSGVO [...]» erforderlich ist. Die Datenschutzgesetzgebung privilegiert die Nichtlöschung bzw. Nichtvernichtung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke. Rechtliche Grundlagen sind Art. 89 DSGVO und Art. 29 DSG.

Stellungnahmen zu Art. 4 Abs. 1

Die Finanzmarktaufsicht regte an, hinsichtlich einer konsistenten Begriffsverwendung und zur Vermeidung von Missverständnissen zu überprüfen, ob die Nennung des Begriffs «Behörden» in Art. 4 Abs. 1 der Vorlage erforderlich ist.

Die Anregung der Finanzmarktaufsicht wurde geprüft und der Bezug auf die Behörden und Einrichtungen durch einen Beisatz «[...]Behörden und Einrichtungen, die die Besorgung ihrer Aufgaben betreffen [...]» näher bestimmt.

Die Datenschutzstelle schlug anstelle des Begriffs «Datenbearbeitungssysteme» den Begriff «Datenverarbeitungssysteme» vor, da dieser in den für Liechtenstein relevanten EU-Verordnungen verwendet werde. Die Fachstelle LiVE im Amt für Kultur empfahl, stattdessen den Begriff «Aktenverwaltungssysteme», da dieser Fachanwendungen einschliesse.

Die Anregung der Fachstelle LiVE im Amt für Kultur wurde übernommen, da mit der Bestimmung sämtliche Systeme, in denen Unterlagen produziert werden, einbezogen werden.

Stellungnahmen zu Art. 4 Abs. 2

Für das Amt für Volkswirtschaft und das Amt für Justiz war missverständlich, was unter einer «archivierungspflichtigen Stelle» verstanden wird, welche die Unterlagen schon vor der Archivierung systematisch und sicher aufbewahrt.

Die «archivierungspflichtigen Stellen» werden in Art. 5 definiert.

Zu Art. 5 Archivierungspflichtige Stellen

Art. 5 bestimmt die zuständigen Stellen für die Aufbewahrung von Archivgut des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Das Archivgut des Landes wird im Landesarchiv aufbewahrt. Damit ist das Landesarchiv die archivierungspflichtige Stelle für den Landtag einschliesslich dem Parlamentsdienst und den besonderen Kommissionen des Landtags, für die Regierung, die Amtsstellen der Landesverwaltung und die besonderen Kommissionen, für die Gerichte und Schulen, deren Träger das Land ist (Abs. 1). Das Archivgut der Gemeinden wird in den Gemeindearchiven aufbewahrt. Das Gemeindearchiv ist daher die archivierungspflichtige Stelle für die Gemeinden und Schulen, deren

Träger die Gemeinde ist (Abs. 2). Das Archivgut der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wird in deren eigenen Archiven aufbewahrt (Abs. 3). Abs. 4 eröffnet zudem öffentlichen Archiven die Möglichkeit, sonstige archivwürdige Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen zu übernehmen, sofern sie im Interesse des Landes oder der Gemeinden liegen. Die Bestimmung in Art. 5 Abs. 4 ist bewusst so formuliert, damit die öffentlichen Archive die Möglichkeit haben, private Nachlässe zu übernehmen, die von natürlichen Personen, Familien oder von Vereinen, Verbänden, Parteien oder Firmen stammen. Gleichzeitig wird die Gestaltungsfreiheit der archivierungspflichtigen Stellen gewahrt, um über die Art und Weise der Übernahme entscheiden und die Modalitäten (z.B. Ankauf, Schenkung mit oder ohne Auflagen oder Depotvertrag) festlegen zu können. Geht das übernommene sonstige Archivgut ohne besondere Vereinbarung als Schenkung in das Eigentum des Archivs über, so gelten alle Bestimmungen dieses Gesetzes. Auch Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung sind möglich, da diese den Willen des Übergebers bzw. der Übergeberin wiedergibt. In allen Fällen kann das jeweilige Archiv den Nachlass übernehmen, ist aber nicht dazu verpflichtet, wenn keine Archivwürdigkeit besteht. Art. 5 Abs. 4 ist essentiell, damit nicht nur staatliche Unterlagen als Zeugnisse des Verwaltungshandelns, sondern auch private Unterlagen aus der Bevölkerung als Alltagszeugnisse in die öffentlichen Archive gelangen und für die Nachwelt überliefert werden.

Zu Art. 6 Archivierung von Archivgut des Landes

Art. 6 Abs. 1 regelt die Verpflichtung der Behörden und Einrichtungen nach Art. 3 Bst. e zur Anbietung ihrer Unterlagen an das Landesarchiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, welche in Spezialgesetzen oder im Aktenplan bestimmt sind. Ziel ist es, staatliches Handeln nachvollziehbar und transparent zu machen bzw. zu halten. Diesem Ziel dient insbesondere die Bestimmung, dass die Unterlagen spätestens 30 Jahre nach der Eröffnung der Akte dem Landesarchiv zur Archivierung anzubieten sind. Dies stellt einen Paradigmenwechsel dar, der den technischen und

organisatorischen Anforderungen Rechnung trägt. Der Zeitpunkt der Anbieterpflicht berechnet sich nicht wie bisher vom Aktenabschluss, sondern von der Eröffnung der Akte. Dadurch wird vermieden, dass beispielsweise Fachapplikationen, Datenbanken oder nicht abgeschlossene Akten nicht überliefert werden. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen wird von den abliefernden Stellen in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv beurteilt. So wird sichergestellt, dass die rechtliche, administrative und historische Relevanz der Unterlagen gleichermaßen berücksichtigt werden. Die finale Entscheidung über die Archivwürdigkeit trifft das Landesarchiv nach Rücksprache mit den Behörden und Einrichtungen nach Art. 3 Bst. e, da es im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ist, dass nicht allein die Aktenbildner darüber entscheiden, ob und wie ihre Unterlagen aufbewahrt werden sollen.

Die in Art. 6 Abs. 2 näher bestimmte Form der Übergabe archivwürdiger Unterlagen in der ursprünglichen Ordnung und mit den dazugehörigen «Findmitteln» (siehe Art. 3 Bst. I) gewährleistet eine einfache und effiziente Nutzung des Archivguts und ermöglicht dem Landesarchiv deren Erschliessung. Auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind zu übergeben.

Im Hinblick auf die Lesbarkeit digitaler Unterlagen ist das Übergabeformat mit dem Landesarchiv abzustimmen, das sich dazu wiederum regelmässig mit dem Schweizerischen Bundesarchiv und den Schweizer Staatsarchiven austauscht und sich an internationalen Standards und Normen orientiert (Art. 6 Abs. 3).

Die Bildung von Parallelarchiven durch ablieferungspflichtige Stellen ist untersagt (Art. 6 Abs. 4). Art. 6 Abs. 5 bildet die gesetzliche Grundlage für die Erlassung näherer Bestimmungen im Hinblick auf die Art der Anbieter- und Ablieferungspflicht sowie die Archivierung durch Verordnung.

Stellungnahmen zu Art. 6 Abs. 1

Die Stellungnahmen zu Art. 6 bezogen sich hauptsächlich auf die Ablieferungspflicht spätestens 30 Jahre nach Eröffnung der Akte (Abs. 1). Dabei wurden einerseits spezialgesetzliche Bestimmungen ins Feld geführt, andererseits wurde auf die Laufzeit von Akten hingewiesen, welche über die festgesetzte späteste Anlieferungsfrist hinausreicht.

Das Amt für Personal und Organisation argumentierte, dass dieser Regelung Art. 47 Abs. 3 StPG widersprechen, wonach die der Aufbewahrung unterliegenden Personalakten nach Ablauf von fünf Jahren nach dem ordentlichen Altersrücktritt dem Landesarchiv zu übergeben sind. Diese Dauer kann die in Art. 6 Abs. 1 festgelegten 30 Jahre deutlich überschreiten. Die Landespolizei bezog sich auf Art. 53 Abs. 2 Waffenverordnung (LGBl. 2009 Nr. 166, WaffV), nach welcher die Historie einer Waffe sicherzustellen ist, sodass diese Unterlagen gar nicht anzubieten seien. Das Amt für Justiz führte Art. 944 Abs. 2 Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 1926 Nr. 216, PGR) ins Treffen, wonach gemäss das Handelsregister Daten aus dem früheren Handels-, Genossenschafts-, Vereins-, Anstalts-, Stiftungs- und Güterrechtsregister und dergleichen Register enthalte. Entsprechend seien nach Art. 17 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung (HRV) sämtliche Register sorgfältig aufzubewahren und dürfen nicht vernichtet werden. Lediglich die zum Hauptregister gehörenden Belege dürfen 30 Jahren nach der Löschung des Rechtsverhältnisses oder des Rechtsträgers, auf die sie sich beziehen, vernichtet werden (vgl. Art. 20 HRV).

Diesen Bedenken wurde mit Art. 2 Abs. 4 im vorliegenden Gesetzesentwurf Rechnung getragen, indem besondere Vorschriften über die Sicherung, die Aufbewahrung, den Zugang und die Nutzung von Unterlagen unberührt bleiben.

Die Landespolizei gab zu bedenken, dass es unabgeschlossene Akten gebe, wie offene Fahndungen nach flüchtigen Straftätern, Tatverdächtigen oder Vermissten. Gemäss der Gesetzesvorlage müssten die offenen Fahndungen als «archivwürdig» klassifiziert werden und würden damit zu «öffentlichem Archivgut». In der Folge würden sie spätestens nach Ablauf der Schutzfrist für jede interessierte Person einsehbar, obwohl die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien.

Offene Fahndungen können von der Landespolizei gemäss Informationsschutzverordnung (ISchV) entsprechend klassifiziert werden und sind damit gemäss Art. 11 Abs. 3 Bst. a wegen Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit von der Benutzung ausgenommen.

Das Amt für Justiz argumentierte, dass es viele Rechtsträger gebe, die länger als 30 Jahre existieren. Es widerspreche somit den in Art. 947 ff. PGR verankerten Wirkungen, insbesondere dem öffentlichen Glauben und der Publizitätswirkung, dass Einträge, Änderungen und Löschungen eines noch aktiven Unternehmens bzw. die entsprechenden Akten spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Archivierung anzubieten seien. Da die ablieferungspflichtigen Stellen gemäss Abs. 5 zudem nicht berechtigt wären, Parallelarchive aus ablieferungspflichtigen Unterlagen zu führen, wäre es dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister verunmöglich, seinem gesetzlichen Auftrag nachzukommen (insbesondere Art. 953 ff. PGR). Der abliefernden Stelle komme lediglich noch ein Einsichtsrecht gemäss Art. 6 Abs. 4 zu. Gleichermassen argumentierte die Landespolizei, dass Unterlagen laut Aktenplan 1995 gar nicht anzubieten seien, da für sie eine Aufbewahrungsfrist von 999 Jahren bestehe.

Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 dienen dazu, Unterlagen vor Verlust zu bewahren. Die Unterlagen, die per Gesetz auf Dauer unbegrenzt aufzubewahren sind, müssen vor Verlust und Schaden geschützt werden. Diese Aufgabe obliegt gemäss dieser Gesetzesvorlage den öffentlichen Archiven und nicht den aktenbildenden

Stellen. Daher sollen auch wenn Rechtsträger länger als 30 Jahre existieren, während der longue durée Akten abgeschlossen werden. Die Aufbewahrungsfrist von 999 Jahren gemäss Aktenplan 1995 steht für eine dauernde Aufbewahrung. Dauernde Aufbewahrung ist als Archivierung zu verstehen. Diese Akten sind als Gesamtes, ohne Aussonderung, an das Landesarchiv abzuliefern.

Die Datenschutzstelle monierte, dass Art. 6 Abs. 1 seinem Wortlaut nach Anwendung auf sämtliche Unterlagen finde, die bei den in Art. 3 Bst. e genannten Stellen anfallen. Die Endentscheidung über die Archivwürdigkeit treffe das Landesarchiv. Aus Sicht des Datenschutzes wäre es daher ratsam, zumindest durch Verordnung eine Liste mit Unterlagen zu erstellen, auf welche die Archivwürdigkeit definitiv nicht zutrefte und die damit nicht der Endentscheidung des Landesarchivs unterliegen. Ein Beispiel seien etwa Bewerbungsunterlagen von Personen, die eine Absage erhalten. Aus Sicht der Datenschutzgesetzgebung seien diese Daten nach vier bis fünf Monaten definitiv zu löschen. Eine Archivwürdigkeit könne und solle daher von vornherein für solche Fälle ausgeschlossen werden.

Auch diesen Bedenken der Datenschutzstelle wurde mit Art. 2 Abs. 4 dieser Vorlage Rechnung getragen, indem über die Sicherung, die Aufbewahrung, den Zugang und die Nutzung von Unterlagen unberührt bleiben. Die Führung von Personalakten ist im Staatspersonalgesetz nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung eigens geregelt.

Stellungnahmen zu Art. 6 Abs. 2

Die Fachstelle LiVE im Amt für Kultur regten an, anstatt von Verschwiegenheitspflicht vom Amtsgeheimnis zu sprechen, da dies auf Gesetzesstufe in Art. 38 StPG, Art. 7 der Verordnung über den Schutz von Informationen des Landes (LGBl. 2009 Nr. 315, Informationsschutzverordnung, ISchV) und Art. 2 Abs 5 des Gesetzes über

die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (LGBl. 2008 Nr. 205, Informationsweiterverwendungsgesetz, IWG) geregelt sei.

Die Anregung der Fachstelle LiVE im Amt für Kultur wurde aufgenommen und näher präzisiert, dass die Anbietepflicht auch für Unterlagen gilt, die personenbezogene Daten enthalten, die entweder dem Amtsgeheimnis, datenschutzrechtlichen Regelungen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten einschliesslich solcher über Berufsgeheimnisse unterliegen.

Zu Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden

Art. 7 Abs. 1 regelt die Archivierungspflicht der Gemeinden, die sie auf unterschiedliche Art und Weise nachkommen können. Sie erfüllen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis gemäss Art. 12 GemG. Entweder sie führen das Archiv selbstständig oder sie beauftragen entweder eine andere Gemeinde mit eigenem Gemeindearchiv oder Dritte. Zwei oder mehrere Gemeinden können auch Synergien, z. B. ein gemeinsames Archivgebäude, nutzen, sollten aber aus kommunalrechtlichen Gründen voneinander unabhängige Gemeindearchive führen. Möglich ist auch die Auftragsvergabe an Archivdienstleister. Damit sollen der Professionalisierungsgrad der Gemeindearchive unterstützt und die unterschiedlichen Voraussetzungen und Grössen der einzelnen Gemeinden berücksichtigt werden. Art. 7 Abs. 2 regelt die Verpflichtung zur Anbietung und Archivierung von öffentlichem Archivgut in den Gemeinden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. der von der Gemeinde schriftlich festgelegten Aufbewahrungsfrist. Allerdings sind Unterlagen spätestens 30 Jahre nach der Eröffnung der Akte dem Gemeindearchiv zur Archivierung anzubieten. Dieser Paradigmenwechsel trägt den technischen und organisatorischen Anforderungen Rechnung, da sich der Zeitpunkt der Anbietepflicht nicht mehr auf den Aktenabschluss, sondern auf die Eröffnung der Akte bezieht. So wird vermieden, dass beispielsweise Fachapplikationen, Datenbanken oder nicht abgeschlossene Akten nicht überliefert werden. Zudem wird

sichergestellt, dass die rechtliche, administrative und historische Relevanz der Unterlagen gleichermaßen berücksichtigt werden. Die finale Entscheidung über die Archivwürdigkeit trifft das Gemeindearchiv nach Rücksprache mit den Einrichtungen nach Art. 3 Abs. f, da es im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ist, dass nicht allein die Aktenbildner darüber entscheiden, ob und wie ihre Unterlagen aufbewahrt werden sollen.

Im Hinblick auf die Lesbarkeit digitaler Unterlagen ist das Übergabeformat mit dem Gemeindearchiv abzustimmen, das sich dazu wiederum regelmässig mit dem Landesarchiv austauscht und sich an internationalen Standards und Normen orientiert (Art. 7 Abs. 3).

Art. 7 Abs. 4 ermöglicht es Gemeinden, die aus nachvollziehbaren Gründen kein eigenes Gemeindearchiv einrichten können, ihr Archivgut an das Landesarchiv zu übergeben, sofern die personellen und räumlichen Ressourcen dort vorhanden sind.

Art. 7 Abs. 5 bildet die gesetzliche Grundlage für die Gemeinden, nähere Bestimmungen über die Anbieter- und Ablieferungspflicht von Unterlagen per Reglement für die ablieferungspflichtigen Stellen der Gemeinde zu erlassen. Es regelt, wie anzubieten, abzuliefern und zu archivieren ist.

Stellungnahme zu Art. 7 Abs. 2

Alle Gemeinden und das Liechtenstein-Institut wiesen darauf hin, dass die Gemeindeordnung nicht der richtige Ort für eine Regelung der Aufbewahrungsfrist sei. Nach dem Gemeindegesetz ermögliche die Gemeindeordnung zwar die Ordnung und Übertragung von Aufgabenbereichen, doch würden darin andere Dinge geregelt. Zudem bedürfe es für die Abänderung der Gemeindeordnung einer

Volksabstimmung. Gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. a GemG wäre dies ein Erlass. Ihrer Meinung nach sei der passendere Begriff «Reglement».

Diese Hinweise wurden aufgenommen und umgesetzt, indem in Abs. 2 die Formulierung «[...] sind nach Ablauf einer in den jeweiligen Gemeindeordnungen festgelegten Aufbewahrungsfrist [...]» durch «[...] sind nach Ablauf der gesetzlichen oder der von der Gemeinde schriftlich festgelegten Aufbewahrungsfrist, [...]» ersetzt und in Abs. 5 die Formulierung von «Verordnung» auf «Reglement» abgeändert wurden. Mit diesen Formulierungen werden die legislativen Erfordernisse erfüllt und festgelegt, auf welcher Gesetzesstufe die Gemeinden ihre Aufbewahrungsfristen (Abs. 2) und näheren Bestimmungen zur Archivierung (Abs. 5) regeln können.

Die Gemeinden Triesen, Eschen, Mauren, Nendeln und Gamprin-Bendern wünschten sich einen Musteraktenplan mit Aufbewahrungsfristen. Bislang würden alle Gemeinden mit unterschiedlichen, teils nicht kompatiblen Aktenplänen arbeiten. Eine Vereinheitlichung für die künftigen Generationen wäre laut diesen Gemeinden sinnvoll und zielführend. Sie würden es darüber hinaus begrüssen, über das Landesarchiv ein übergreifendes fachliches Konsortium einzurichten, das Empfehlungen, Musteraktenpläne, Arbeitshilfen oder Musterordnungen mit Bewertungsvorgaben zur Verfügung stellt.

Bezüglich der Wünsche der Gemeinden Triesen, Eschen, Mauren, Nendeln und Gamprin-Bendern nach einem Musteraktenplan mit Aufbewahrungsfristen und der Einrichtung eines übergreifenden fachlichen Konsortiums ist festzuhalten, dass es Sache der Gemeinden ist, einen Aktenplan mit Aufbewahrungsfristen zu erstellen. Das Amt für Kultur ist gerne bereit, die Gemeinden in dieser Sache mit Fachwissen zu unterstützen.

Die Datenschutzstelle wies darauf hin, dass Art. 6 Abs. 1 bestimme: «Unterlagen, die bei den im Art. 3 Bst. e genannten Stellen anfallen und die nicht mehr benötigt

werden, sind regelmässig nach Ablauf der geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. der Aufbewahrungsfrist gemäss geltendem Aktenplan [...] aufzubewahren.» In Art. 7 Abs. 2 würden die «gesetzlichen Aufbewahrungsfristen» hingegen nicht mehr genannt bzw. durch den engeren Begriff der Fristen in Gemeindeordnungen bzw. in Reglementen ersetzt. Dies sei insofern nicht korrekt, als dass sämtliche Institutionen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, die über die Gemeindeordnung oder Reglemente hinausgehen. Die Datenschutzstelle regte daher eine Vereinheitlichung der Formulierung an.

Die Anregung zur Vereinheitlichung der Formulierungen wurde aufgenommen und umgesetzt, indem in Art. 7 Abs. 2 der Gesetzesvorlage die Formulierung «[...] nach dem Ablauf der gesetzlichen oder der von der Gemeinde schriftlich festgelegten Aufbewahrungsfrist [...]» eingefügt wurde.

Stellungnahmen zu Art. 7 Abs. 4

Alle Gemeinden brachten in ihren Stellungnahmen vor, dass ihr Archivgut wie bisher auch mit Vertrag an das Landesarchiv übergeben werden können sollte. Zudem sollte weiterhin die vertragliche Übergabe von Akten unter Eigentumsvorbehalt möglich sein. Mit Ausnahme der Gemeinden Balzers, Mauren und Ruggell ist den Gemeinden eine Übergangsregelung wichtig, um vertragslose Zustände zu vermeiden. Es gebe z.B. Urkunden der Gemeinden bzw. Pfarrarchive im Landesarchiv, zu welchen keine Regelung über das Eigentum vorhanden sei. Das Liechtenstein-Institut kritisierte den ex lege Eigentumsübergang an das Land Liechtenstein und sprach sich auch für eine klärende Übergangsbestimmung aus.

Dem Wunsch der Gemeinden und den Einwänden des Liechtenstein-Instituts wurde in der Gesetzesvorlage mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 19 Rechnung getragen, welche bestehende vertragliche Regelungen unberührt lassen.

Zu Art. 8 Archivierung von Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Art. 8 Abs. 1 regelt die Archivierungspflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, welche entweder ein eigenes Archiv führen oder ihr Archivgut dem Landesarchiv oder der betroffenen Gemeinde übergeben können.

Art. 8 Abs. 2 regelt die Verpflichtung zur Anbietung und Archivierung von öffentlichem Archivgut der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen an das jeweilige Archiv nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. der von der Institution schriftlich festgelegten Aufbewahrungsfrist. Allerdings sind Unterlagen spätestens 30 Jahre nach der Eröffnung der Akte dem jeweiligen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dieser Paradigmenwechsel trägt den technischen und organisatorischen Anforderungen Rechnung, da sich der Zeitpunkt der Anbietepflicht nicht mehr auf den Aktenabschluss, sondern auf die Eröffnung der Akte bezieht. So wird vermieden, dass beispielsweise Fachapplikationen, Datenbanken oder nicht abgeschlossene Akten nicht überliefert werden. Damit wird sichergestellt, dass die rechtliche, administrative und historische Relevanz der Unterlagen gleichermaßen berücksichtigt werden. Die finale Entscheidung über die Archivwürdigkeit trifft das zuständige Archiv nach Rücksprache mit den Einrichtungen nach Art. 3 Abs. g, da es im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ist, dass nicht allein die Aktenbildner darüber entscheiden, ob und wie ihre Unterlagen aufbewahrt werden sollen.

Art. 8 Abs. 3 bestimmt, dass Unterlagen, die bei der Geschäftsführung oder anderen Organen in Ausübung ihrer Funktion anfallen, nach dem Ausscheiden dem betreffenden Archiv zur Archivierung anzubieten sind. Diese Regelung soll sicherstellen, dass keine archivwürdigen Unterlagen durch Personalwechsel verloren gehen, vernichtet oder gelöscht werden.

Im Hinblick auf die Lesbarkeit digitaler Unterlagen ist das Übergabeformat mit dem zuständigen Archiv abzustimmen, das sich dazu wiederum regelmässig mit dem Landesarchiv austauscht und sich an internationalen Standards und Normen orientiert (Art. 8 Abs. 4).

Um den Verlust von Archivgut bei Auflösung öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zu verhindern, wird in Art. 8 Abs. 5 eine Anbietepflicht an das Landesarchiv oder die zuständige Gemeinde vor einer anderweitigen Abgabe oder Vernichtung vorgeschrieben.

Stellungnahmen zu Art. 8 Abs. 1

Die AHV-IV-FAK-Anstalten erklärten, dass diese Regelung Art. 23 Abs. 1 Archivgesetz entspräche, wenn auch nicht wortwörtlich. Die AHV-IV-FAK-Anstalten führen ein eigenes Archiv und dazu auch ein Reglement über die Aktenaufbewahrung (gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (LGBl. 2009 Nr. 356, Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes ÖUSG), Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (LGBl. 1952 Nr. 29, AHVG), Art. 7 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (LGBl. 1960 Nr. 5, IVG) sowie Art. 6 des Gesetzes über die Familienzulagen (LGBl. 1986 Nr. 28, FZG)). Für die AHV-IV-FAK-Anstalten sei von Bedeutung, dieses Reglement weiterhin unverändert anwenden zu können, was mit Art. 8 Abs. 1 sichergestellt sei. Die Zusammenarbeit zwischen dem Landesarchiv und den AHV-IV-FAK-Anstalten sei zudem bereits vertraglich geregelt (Vereinbarungen zwischen den AHV-IV-FAK-Anstalten und dem Amt für Kultur vom 6. März 2017 und vom 9./12. Januar 2018). Die AHV-IV-FAK-Anstalten würden dem Landesarchiv regelmässig eine Auswahl archivwürdiger Unterlagen anbieten. Für die AHV-IV-FAK-Anstalten sei es wichtig, klarzustellen, dass der ihnen mit diesen Vereinbarungen

erwachsene Aufwand (Personalressourcen, Kosten) mit dem neu vorgesehenen Archivgesetz nicht anwachsen.

Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den AHV-IV-FAK-Anstalten und dem Landesarchiv kann auf Grundlage des revidierten Archivgesetzes in der vertraglich vereinbarten Weise bestehen bleiben.

Die Liechtensteinische Landesbibliothek hatte sich von Beginn an dafür entschieden, ein eigenes Archiv zu führen. Diese Wahlmöglichkeit der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, entweder ein eigenes Archiv zu führen oder das Archivgut dem Landesarchiv im Amt für Kultur anzubieten, bleibe gemäss Art. 8 Abs. 1 der Gesetzesvorlage bestehen.

Die Gesetzesvorlage ermöglicht diese Wahlmöglichkeit weiterhin.

Stellungnahmen zu Art. 8 Abs. 2

Die Liechtensteinische Landesbibliothek begrüsst die neue Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 der Gesetzesvorlage. Sie regelt, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen die Archivwürdigkeit von Unterlagen nach denselben gesetzlichen Kriterien zu beurteilen hätten wie das Landesarchiv. Dies sei im Sinn einer langfristigen Sicherung archivwürdiger Unterlagen.

Dies liegt ausdrücklich in der Absicht der Gesetzesvorlage.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten gaben zu bedenken, dass es nicht möglich sei, Unterlagen spätestens 30 Jahre nach Eröffnung der Akte dem Landesarchiv anzubieten, da gewisse Akten gemäss dem Reglement der AHV-IV-FAK-Anstalten unbefristet aufzubewahren seien und damit nicht spätestens 30 Jahre nach Eröffnung zur Archivierung angeboten werden können. Dies betreffe z. B. Protokolle des Verwaltungsrats oder den Versicherungsbereich. Die notwendige Aufbewahrungsdauer

im eigenen Archiv der AHV-IV-FAK-Anstalten gehe in aller Regel weit über 30 Jahre hinaus (nämlich bis zum Tod der versicherten Person und je nachdem darüber hinaus).

Wenn gesetzliche Bestimmungen bestehen, die vorsehen, dass die Akten nach ihrer Entstehung länger als 30 Jahre in den AHV-IV-FAK-Anstalten verbleiben müssen, so gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz «lex specialis derogat legi generali». Zudem sind die AHV-IV-FAK-Anstalten als öffentlich-rechtliche Anstalten gemäss dieser Vorlage nicht verpflichtet, dem Landesarchiv diese Unterlagen zur Archivierung anzubieten, wenn sie ein eigenes Archiv führen (Art. 8. Abs. 1 der Gesetzesvorlage). Somit bleibt die Archivierung in den AHV-IV-FAK-Anstalten gemäss den notwendigen Anforderungen unberührt. Wenn Unterlagen auf Dauer unbegrenzt aufbewahrt werden müssen, entspricht dies der Archivierung.

Die Datenschutzstelle wies darauf hin, dass Art. 6 Abs. 1 bestimme, dass Unterlagen, die bei den im Art. 3 Bst. e genannten Stellen anfallen und die nicht mehr benötigt werden, regelmässig nach Ablauf der geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. der Aufbewahrungsfrist gemäss geltendem Aktenplan [...] aufzubewahren sind. In Art. 8 Abs. 2 würden die «gesetzlichen Aufbewahrungsfristen» hingegen nicht mehr genannt bzw. durch den engeren Begriff der Fristen in Gemeindeordnungen bzw. in Reglementen ersetzt. Dies sei insofern nicht korrekt, als sämtliche Institutionen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, die über die Gemeindeordnung oder Reglemente hinausgehen. Die Datenschutzstelle regte daher eine Vereinheitlichung der Formulierung an.

Die Anregung der Datenschutzstelle wurde zur Vereinheitlichung der Formulierungen aufgenommen und umgesetzt, indem in Art. 8 Abs. 2 der Gesetzesvorlage die Formulierung «[...] der gesetzlichen oder [...]» eingefügt wurde.

Stellungnahmen zu Art. 8 Abs. 3

Die AHV-IV-FAK-Anstalten erklärten, dass Art. 8 Abs. 3 «Unterlagen, die beim Geschäftsführer oder einem anderen Mitglied der Geschäftsführung in Ausübung ihrer Funktion anfallen und die nicht mehr ständig benötigt werden» in Art. 23 Archivgesetz nicht enthalten und die Bedeutung der vorgeschlagenen Neuerung im Vernehmlassungsbericht nicht erläutert sei. Wenn die Unterlagen nach dem Wechsel der Geschäftsführung der AHV-IV-FAK-Anstalten noch benötigt würden, so wären sie der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zu übergeben. Wenn sie nicht mehr benötigt würden und aus dem anstaltseigenen Archiv entfernt würden, wären sie im normalen Verfahren dem Landesarchiv anzubieten. Der Bedarf einer Sonderregelung wie in Abs. 3 vorgeschlagen sei somit ohne nähere Erläuterung nicht erkennbar.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer sah keinen Grund für eine Unterscheidung zwischen der Archivierung von Unterlagen, die die Geschäftsführung betreffen und der Archivierung von Unterlagen, die die übrigen Verwaltungsorgane betreffen. Es stelle sich daher die Frage, ob es diese Unterscheidung brauche.

Art. 8 Abs. 3 regelt explizit, dass die Entscheidungsträger und Verwaltungsmitarbeitenden der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bei ihrem Ausscheiden aus denselben ihre Unterlagen weder mitnehmen noch vernichten dürfen. Die Formulierung in der Gesetzesvorlage wurde im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht angepasst auf «Geschäftsführung oder andere Organe in Ausübung ihrer Funktion». Die Bestimmung dient insbesondere der Vorbeugung gegen Verlust von Unterlagen beim Wechsel der Geschäftsführung.

Zu Art. 9 Schutz von archiviertem öffentlichen Archivgut

Art. 9 Abs. 1 und 2 benennen die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung und zum Schutz, zur dauerhaften und datensicheren Aufbewahrung sowie für die

Benutzung des Archivgutes. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten gesichert und vor unerlaubtem Zutritt geschützt sind, dort keine brennbaren Materialien lagern, die das Archivgut gefährden und die konservatorischen Bedingungen möglichst konstant (ca. 17-20 Grad Celsius und 40-55 % relative Luftfeuchtigkeit) sind. Bei digitalem Archivgut ist darauf zu achten, dass neben der dauerhaften Lesbarkeit auch die Unveränderbarkeit der Inhalte gewährleistet ist.

Art. 9 Abs. 3 ermöglicht dem Landesarchiv im Ereignisfall, wie beispielsweise einem Brand oder Wasserschaden im Archivmagazin, beschädigtes Archivgut zur Sicherung, Schadensbegrenzung oder Restauration ins Ausland zu verbringen. Der Begriff Ereignisfall wurde im Sinne des Kulturgütergesetzes (LGBL 2016 Nr. 270, KGG) i. V. m. der Kulturgüterschutzverordnung (LGBL 2021 Nr. 133, KGSV) adaptiert.

Stellungnahmen zu Art. 9 Abs. 1

Das Liechtenstein-Institut und die Fachstelle LiVE im Amt für Kultur wiesen darauf hin, dass der Begriff «auf Dauer ewig» ungenügend sei und dass beide Begriffe nicht zusammen verwendet werden könnten.

Die Formulierung im Gesetzestext wurde angepasst und lautet nun «auf Dauer».

Das Amt für Justiz bemängelte, dass weder den Begriffsdefinitionen in Art. 3 noch den Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 eine Definition zu «geeignete[n] technische[n], konservatorische[n] und organisatorische[n] Massnahmen» zu entnehmen sei. Da der Schutz des Archivgutes einen zentralen Punkt der Aufbewahrung darstelle, könnte überprüft werden, ob hier allenfalls noch weitere Erläuterungen aufgenommen werden müssten. Zudem gehe es davon aus, dass die

Schutzbestimmungen auch für unter Eigentumsvorbehalt übergebene Akten gelten (vgl. Art. 2 Abs. 2).

Diese Bestimmung wurde bewusst offen formuliert, da sich die Technologien im Verlauf der Jahre ändern. Weiterführende nähere Bestimmungen oder Erklärungen finden sich in internationalen Normen und Standards (z.B. DIN-/ISO-Standards). Diese werden von der archivischen Fachwelt entsprechend den sachlichen Erfordernissen und den technischen Möglichkeiten weiterentwickelt. Sie sind nicht auf Gesetzesebene zu regeln. Art. 9 Abs. 1 ist für alle den Archiven zur Aufbewahrung übergebenen Unterlagen gültig, damit auch für die unter Eigentumsvorbehalt übergebene Unterlagen. Die Formulierung zu «geeigneten technischen, konservatorischen und organisatorischen Massnahmen» wurde gemäss dem Wortlaut des E-Government-Gesetzes Art. 25 Abs. 2 auf «bestmöglich nach dem Stand der Technik und geeigneten organisatorischen Massnahmen» angepasst.

Stellungnahmen zu Art. 9 Abs. 3

Für die Rechtsanwaltskammer, das Amt für Justiz, das Amt für Volkswirtschaft und die Datenschutzstelle stellte sich in Bezug auf Art. 9 Abs. 3 die Frage, ob es genauere Vorschriften gebe, unter welchen Voraussetzungen Archivgut im Ausland aufbewahrt werden könne und falls ja, wo diese Regelungen festgehalten seien. Falls es keine solche Bestimmungen gebe, empfehlen sie den Erlass solcher Regelungen. Das Amt für Volkswirtschaft und die Datenschutzstelle empfahlen, zumindest in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass die Verbringung ins Ausland für den Fall, dass das Archivgut personenbezogene Daten beinhaltet, nur unter der Einhaltung des Kapitels V der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stattfinden könne.

Die Voraussetzungen, unter welchen Archivgut im Ausland aufbewahrt werden kann, finden sich in Art. 3 Abs. 1 Bst. I KGG: «Schadenereignis: ein Schadenereignis im Sinne des Bevölkerungsschutzgesetzes, des Feuerwehrgesetzes oder der einschlägigen völkerrechtlichen Vereinbarungen (Art. 1 Abs. 2)». Weitere Angaben finden sich in Art. 2 Abs. 1 Bst. b. KGSV «Ereignisfall: eine durch ein Ereignis verursachte akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung von Kulturgut». Art. 2 Abs. 2 Bst. d KGSV erläutert auch den Begriff «Schadenereignis» als eine Handlung (insbesondere in einem bewaffneten Konflikt), eine Unterlassung, ein aussergewöhnliches Naturereignis oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse wie Feuer/Hitze, Rauch/Russ, Wasser/Feuchtigkeit, Schlag/Druck, biologischer Befall, chemische Reaktionen, technische Defekte und andere Ereignisse, durch welche Schaden entsteht». In Anlehnung an diese Erläuterungen wurde für den Terminus «Ereignisfall» eine Begriffsdefinition in Art. 3 Bst. o in die Gesetzesvorlage aufgenommen. Die Anregung zur näheren Bestimmung des Begriffs «Ausland» wurde aufgegriffen. Um eine datenschutzkonforme Aufbewahrung zu gewährleisten, bezieht sich der Begriff auf die EWR-Mitgliedsstaaten sowie auf Drittländer und Stellen, die das in der EU-Datenschutz-Grundverordnung geforderte Schutzniveau erfüllen. Die Verbringung von Archivgut ins Ausland muss mit den EU-Gesetzesregelungen, beispielsweise EU-Data Act (EU 2023/2854), EU-Data Governance Act (EU 2022/868), EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679), konform gehen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Fachstelle Kulturgüterschutz im Amt für Kultur Leitfäden für die Notfallplanung für Kulturgüter bereitstellt. Diese umfassen die Priorisierung und Sicherheit von Kulturgütern sowie die Notfallplanung und Notfallstrukturen für Kulturgüter. Durch den Kulturgüterschutzverbund werden die notwendigen Strukturen geschaffen, um im Ereignisfall wie beispielsweise einem Brand, Überschwemmung oder einem sonstigen Wasserschaden kulturgüterrettende Massnahmen ergreifen zu können. Wenn beispielsweise Archivgut aus Papier bei einem Brandereignis durch Feuer und Löschwasser beschädigt wurde,

muss dieses umgehend mit klarem Wasser gereinigt, mit einer Folie straff umwickelt und schockgefroren werden. Für Grossereignisse dieser Art verfügt das Land Liechtenstein nicht über die notwendigen Ressourcen. Daher geht das Amt für Kultur Kooperationen mit der Schweiz und Österreich ein. Die Fachstelle Kulturgüter-schutz bietet diesbezüglich regelmässig Schulungen an.

Zu Art. 10 Schutzfristen

Mit der Archivierung von Unterlagen findet eine Zweckänderung derselben statt: Der administrativ-rechtliche Zweck wandelt sich in einen wissenschaftlich-historischen Zweck. Damit verlagern sich auch die Interessen: Das ursprüngliche Spannungsverhältnis zwischen Staat und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wandelt sich zum Spannungsverhältnis zwischen Informationsrechten der Öffentlichkeit sowie Einzelner und berechtigten Schutzinteressen des Staates sowie Privater. Deshalb bedarf der Interessenausgleich spezieller Regelungen.¹⁴ Dies erklärt, weshalb die Artikel 10 bis 13 schwerpunktmässig Regelungen zur Einsichtnahme in das Archivgut und insbesondere dem Zugang zum Archivgut während der gesetzlichen Schutzfristen enthalten.

In den vergangenen Jahren hat sich der Begriff «Schutzfrist» gegenüber dem in älteren Archivgesetzen verwendeten Begriff «Sperrfrist» durchgesetzt. Der Begriff zeigt an, dass der primäre Zweck der Frist der Schutz von Unterlagen ist.

Art. 10 Abs. 1 «Schutzfrist» bestimmt übereinstimmend mit dem geltenden Archivgesetz die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren. Diese Dauer der Schutzfrist gilt mehrheitlich auch in den Nachbarstaaten. Die Schutzfrist beginnt mit dem 1. Januar, der dem letzten Tag der inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen folgt,

¹⁴ Schweizerisches Bundesarchiv, Erläuterungen zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung. S. 7. <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/ueber-uns/das-bundesarchiv/rechtliche-grundlagen.html> (eingesehen am 22.05.2024).

zu laufen. Wenn zwei oder mehrere Unterlagen zu einer Akte zusammengefasst sind, umfasst die Schutzfrist alle darin befindlichen Unterlagen (Art. 10 Abs. 2).

Art. 10. Abs. 3 bestimmt eine verlängerte Schutzfrist für öffentliches Archivgut, das besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn der Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DSGVO sowie nach Art. 45 DSG enthält. Für diese Unterlagen gilt nicht nur die Schutzfrist von 30 Jahren, sondern ein weitergehender Schutz bis 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden natürlichen Person. Ausgenommen sind jene Unterlagen, deren Einsichtnahme die betreffende natürliche Person schon zu Lebzeiten zugestimmt hat. Sollte der Todestag nicht oder nur mit grossem Aufwand feststellbar sein, so endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person. Diese Regelung des verzögerten Zugangs zu öffentlichem Archivgut, welches personenbezogene Daten im Sinn des Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DSGVO und somit besondere Kategorien von Archivgut nach Art. 45 DSG enthält, trägt den modernen Richtlinien über den Daten- und Persönlichkeitsschutz Rechnung. Insbesondere legen auch die Archivgesetzgebungen der Kantone St. Gallen (Art. 19, Bst. b Ziff. 3 sGS 147.1), Basel-Stadt (§ 10 Abs. 2 sGS 153.600) oder Wallis (Art. 43 Abs. 2 sGS GIDA) die Zehnjahresfrist nach dem Tod fest. Ebenso nennt das Archivgesetz von Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut, Landesarchivgesetz, LArchG) diese Frist.

Art. 10 Abs. 4 bestimmt die Schutzfrist für öffentliches Archivgut von geschäftsführenden Personen und anderen Organen gemäss Art. 8 Abs. 3. Hier beginnt die Schutzfrist mit dem Ausscheiden aus der Funktion der betreffenden Person.

Art. 10 Abs. 5 regelt den Zugang zu öffentlichem Archivgut während der Schutzfrist. Art. 10 Abs. 5 Bst. a ermöglicht diesen Zugang natürlichen und juristischen Personen, die das Archivgut dem Landesarchiv, dem jeweiligen Gemeindearchiv oder dem Archiv der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung übergeben haben. Allerdings sind Unterlagen, die einer gesetzlichen Pflicht zur

Löschung unterliegen und nur zu wissenschaftlichen Zwecken, historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken aufbewahrt werden, ausgenommen und dürfen auch nicht von den abliefernden Stellen eingesehen werden. Dies dient dazu, die Löschungsverpflichtung der abliefernden Stelle zu erfüllen und den Erfordernissen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes Rechnung zu tragen und entspricht dem Art. 89 DSGVO, der ebenfalls die Archivierung der zu löschenden personenbezogenen Daten mit entsprechenden Schutzmassnahmen zulässt.

Art. 10 Abs. 5 Bst. b gewährt diesen Zugang während der Schutzfrist weiteren natürlichen und juristischen Personen, die eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 11 Abs. 6 oder im Rahmen des Art. 12 Abs. 2 haben.

Art. 10 Abs. 6 unterstellt die natürlichen und juristischen Personen gemäss Bst. a und b im Zusammenhang mit ihrem Zugang zu öffentlichem Archivgut während der Schutzfrist einer Verschwiegenheitspflicht.

Die im Vernehmlassungsbericht unter Art. 10. Abs. 7 genannte Bestimmung über die Zugänglichkeit bereits veröffentlichten Archivguts wurde gelöscht, da sie unter Art. 10. Abs. 1 subsumiert werden konnte.

Stellungnahmen zu Art. 10 Abs. 1

Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein, das Liechtensteinische Landesmuseum und das Liechtenstein-Institut schlugen anstelle der Schutzfrist von 30 Jahren eine verkürzte Schutzfrist von 20 Jahren wie im Vorarlberger Archivgesetz bzw. 10 Jahren wie in den deutschen Bundesländern Berlin, Brandenburg oder Schleswig-Holstein vor und widersprachen so gleichzeitig der im Vernehmlassungsbericht verwendeten Argumentation, dass eine Schutzfrist von 30 Jahren internationaler Standard sei.

Die im Vernehmlassungsbericht verwendete Begründung, dass eine Schutzfrist von 30 Jahren internationaler Standard sei, wurde im gegenständlichen Bericht und Antrag dahingehend korrigiert, dass in der angepassten Begründung die 30-jährige Schutzfrist nicht als «Standard», sondern als «mehrheitlich in den Nachbarstaaten angewendet» formuliert wurde. Diese 30-jährige Frist leitet sich vom soziologisch definierten Generationenbegriff von Karl Mannheim ab. Der Begriff bezeichnet die durchschnittliche Wirkungsdauer einer Generation, resp. die Zeitspanne zwischen Eltern und Kindern. Die dahinterstehende Überlegung sieht die ersten 30 Lebensjahre als Bildungsjahre vor. Das eigenschöpferische Individuum wird im Durchschnitt erst anschliessend und für weitere 30 Jahre tätig. Mit etwa 60 Jahren zieht sich der Mensch aus dem öffentlichen Leben zurück. Diese soziologische Definition ist für die Schutzfristensetzung leitend. Auch die Nachbarstaaten Schweiz (Art. 9 Abs. 1 BAG) und Österreich (§ 8 Abs. 1 BAG) sowie beispielsweise die Kantone St. Gallen (Art. 19 Bst. a Ziff. 1 GAA), Graubünden (Art. 10 Abs. 1 GAA) und Zürich (§ 11 Bst. a Archivgesetz) sowie die österreichischen Bundesländer Tirol (§ 9 Abs. 1 Archivgesetz) und Salzburg (§ 4 Abs. 1 Archivgesetz) als auch die deutschen Bundesländer Bayern (Art. 10 Abs. 3 Bayrisches Archivgesetz, BayArchivG) und Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 2 LArchG) sehen die 30-jährige Schutzfrist in ihren Gesetzen vor. Daher soll die Schutzfrist von 30 Jahren wie im bestehenden Archivgesetz beibehalten werden.

Das Amt für Justiz hielt der Klarheit halber fest, dass trotz der grundsätzlichen Öffentlichkeit des Grundbuchs gemäss Art. 551 Abs. 1 Sachenrecht (LGBI. 1923 Nr. 4, SR) Grundbuchakten nicht generell als öffentlich zugänglich gelten. Einen Anspruch auf Einsicht oder einen Auszug habe nur, wer ein Interesse glaubhaft machen könne; eine personenbezogene Abfrage sei nicht gestattet (Art. 551 Abs. 2 und 4a, SR). Demnach seien Grundbuchakten nicht bereits vor der Übergabe öffentlich zugänglich. Das Amt für Justiz geht davon aus, dass Art. 551 SR dem neuen Art. 10 der Gesetzesvorlage vorgehe und dieser somit nicht auf Grundbuchakten

anwendbar sei, sondern stets ein Interesse glaubhaft gemacht werden müsse. Eine Einsichtnahme ins Grundbuch ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses sei aufgrund der Besonderheiten der Grundbuchdaten nicht möglich.

Durch die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes «lex specialis derogat legi generali» geht das Sachenrecht der gegenständlichen Vorlage vor.

Stellungnahmen zu Art. 10 Abs. 3

Die Liechtensteinische Landesbibliothek, der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein und das Liechtenstein-Institut sehen in der 100-jährigen Schutzfrist nach Geburt und der Schutzfrist bis zum Tod einer Person eine zu starke Einschränkung der Forschung. Die Erfüllung eines wesentlichen Teils der Informationsbedürfnisse würde erschwert oder verunmöglicht. Da viele Akten Personennamen enthalten, häufig auch die Namen einer Mehrzahl von Personen, bedeute dies, dass sehr viele Akten während einer Zeitdauer von bis zu 100 Jahren nicht der Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Informationsbedürfnisse dienen könnten. Zudem werde es bei einer grösseren Zahl von Personen, die in einer Akte genannt werden, sehr aufwendig sein, jeweils ihren Todestag oder ihr Geburtsdatum festzustellen. Die genannten Institutionen verwiesen auf die schweizerische Archivgesetzgebung, in welcher für Personendaten kürzere Schutzfristen vorgesehen seien. Im schweizerischen Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) gelte eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren und eine verlängerte Schutzfrist für besonders schützenswerte Personendaten von 50 Jahren (Art. 9 und Art. 11 BGA). Sie schlugen daher vor, die verlängerte Schutzfrist in Art. 10 Abs. 3 der Gesetzesvorlage an die Regelung des schweizerischen Bundesgesetzes über die Archivierung anzupassen, um den Informationsbedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Bei öffentlichem Archivgut, das besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinn der Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DSGVO sowie nach Art. 45 DSG enthält, berechnet sich die Schutzfrist ausgehend vom Todesdatum der Person, die das Objekt des jeweiligen Aktenvorgangs bildet. Die Bezugsebene zur Berechnung der Schutzfrist ist also nicht wie bei Sachakten der Tag der letzten inhaltlichen Bearbeitung, sondern das Sterbedatum der betroffenen Person. Nach geltendem Archivgesetz sind die Akten oftmals nicht zugänglich, da sie einer 80-jährigen Sperrfrist unterliegen, obwohl alle betroffenen Personen verstorben sind. Diesem Hindernis für die Forschung tritt die Neuregelung entgegen. Der Schutz für betroffene Personen ist höher, gleichzeitig ist die Neureglung für die Forschung praktikabler. Von einer Änderung des Art. 10 Abs. 3 der Gesetzesvorlage wurde daher abgesehen.

Das Amt für Justiz merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Unterlagen des Grundbuchs durchwegs personenbezogene Daten enthalten würden. Jedes Grundstück sei mit mindestens einer Person und mit Daten verknüpft, die über die Auskünfte hinausgehen, die jede Person gemäss Art. 551 Abs. 3 SR auch ohne Glaubhaftmachen eines Interesses erhalte. Somit würde für Grundbuchakten die längstens 100-jährige Frist ab Geburt der jeweiligen Person und nicht ab Eröffnung der Akte (Art. 6 Abs. 1 der gegenständlichen Gesetzesvorlage) gelten. Dies gelte auch für den grössten Teil der Unterlagen der grundverkehrsrechtlichen Verfahren.

Durch die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes «lex specialis derogat legi generali» geht das Sachenrecht der gegenständlichen Vorlage vor.

Die Landespolizei erklärte, dass sich Art. 10 Abs. 3 nur auf öffentliches Archivgut beziehe, das personenbezogene Daten im Sinn von Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DSGVO enthalte, also besondere Kategorien personenbezogener Daten bzw. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilung und Straftaten und damit die verlängerte Schutzfrist nur für diese Unterlagen möglich sei. Die Landespolizei ist der

Ansicht, dass sowohl die offenen Fahndungen nach Vermissten als auch nach tatverdächtigen Personen (letztere nach überwiegender Ansicht) nicht unter Art. 10 der DSGVO fallen würden. Somit seien diese Unterlagen nach Ablauf der allgemeinen Schutzfrist grundsätzlich von interessierten Personen einsehbar. Personenbezogene Daten von Personen, die einer Straftat verdächtigt werden und über deren Verdacht noch kein Gericht geurteilt habe, seien jedoch mindestens im selben Umfang schützenswert wie personenbezogene Daten zu rechtskräftig verurteilten Personen. Die Landespolizei schlug deshalb vor, anstelle des Art. 10 der DSGVO auf Art. 45 des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes zu verweisen (z.B. sinngemäss: «Öffentliches Archivgut, das personenbezogene Daten im Sinn von Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder personenbezogene Daten, die für die Zwecke nach Art. 45 DSG verarbeitet werden, enthält, [...]»)

Die Anmerkungen der Landespolizei wurden berücksichtigt. Der Gesetzestext wurde angepasst und ein Verweis auch auf Art. 45 DSG in die Gesetzesvorlage eingefügt. Damit wird das Informationsbedürfnis nicht verunmöglicht, aber dessen Erfüllung zeitlich weiter in die Zukunft verlegt.

Die Datenschutzstelle stellte in Bezug auf Art. 10 Abs. 3 der Gesetzesvorlage die Frage, aus welchem Grund der Gesetzesartikel auf Art. 9 und Art. 10 DSGVO Bezug nehme, während die Erläuterungen lediglich Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO erwähnen würden. Inhaltlich sei für die Datenschutzstelle zudem nicht ersichtlich, warum sich diese verlängerte Schutzfrist nur auf besondere Kategorien personenbezogener Daten beziehe und nicht sämtliche personenbezogene Daten umfasse. Diese Trennung erschien der Datenschutzstelle nicht nur aus datenschutzrechtlicher Perspektive fraglich, sondern auch aus praktischen Überlegungen. Dies würde bedeuten, dass die Unterlagen jeweils im Vorfeld «klassifiziert» werden müssten. Zudem zeige die jüngere Rechtsprechung des EuGH, dass die Grenzen zwischen «normalen» und «sensiblen» Daten fließend seien und vor allem vom

EuGH selbst jederzeit verschoben werden könnten. Die Datenschutzstelle empfahl deshalb eine Bestimmung aufzunehmen oder zumindest in den Erläuterungen anzuführen, welche eine Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten betroffener Personen und den jeweiligen Personen macht, die für eine öffentliche Stelle handeln. Besonderer Schutz sollte vor allem der ersten Kategorie betroffener Personen zukommen.

Die Anregung der Datenschutzstelle wurde aufgenommen. Es wurde präzisiert, dass die verlängerte Schutzfrist für öffentliches Archivgut gilt, welches auf bestimmte Personen hin angelegt wurde («besondere Kategorien personenbezogener Daten») und/oder eine grosse Menge persönlicher Einzelangaben enthält. «In diesem Sinn ist nicht jede und jeder, die oder der in Dokumenten namentlich erwähnt wird, auch eine "betroffene" natürliche Person, sondern nur, wer "das Objekt des jeweiligen Aktenvorgangs bildet".»¹⁵

Zu Art. 11 Benutzung von öffentlichem Archivgut

Öffentliches Archivgut steht grundsätzlich nach Ablauf der Schutzfrist jeder natürlichen und juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses zur Benutzung zur Verfügung. Dies dient der Transparenz des Verwaltungshandelns und stellt sicher, dass niemand willkürlich von der Benutzung von öffentlichem Archivgut ausgeschlossen wird. Archive sind Informationswertschöpfungszentren, Informationsdienstleister und Orte der Bildung. Im Sinne des Transparenzgebotes werden das analoge und digitale öffentliche Archivgut und die Findmittel der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung von öffentlichem Archivgut – unerheblich ob analog oder digital, vor Ort in den Archiven oder virtuell im Internet – gelten bestimmte Voraussetzungen (Art. 11.

¹⁵ Ulrich Nachbauer: Österreichs Bundesarchivrecht: lästige Fragen und Reformbedarf aus Ländersicht. Bregenz, 2021, S. 56 f.

Abs. 1). Die Benutzung von öffentlichem Archivgut ist grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, die erbrachten Leistungen durch das Archivpersonal gehen über das übliche Mass der Bereitstellung von Archivalien und die damit verbundene Auskunft oder Beratung hinaus. Zusätzliche Leistungen wie das Anfertigen von Reproduktionen (z.B. Kopien oder Scans), die Erstellung von Abschriften oder umfangreichere Recherchen durch das Archivpersonal, sind durch die Benutzenden abzugelten (Art. 11 Abs. 2). Der Arbeitsaufwand der zusätzlich erbrachten Leistungen bemisst sich beispielsweise bei Reproduktion an der Anzahl Kopien und Digitalisaten, bei Rechercheleistungen am Zeitaufwand. Recherchen, die das Archivpersonal für Benutzende übernimmt und die mehrere Stunden oder Tage in Anspruch nehmen, gehen über den üblichen Arbeitsaufwand hinaus und sind gemäss schriftlicher Benutzungsvorgaben (Art. 11 Abs. 7 und 8) zu verrechnen. Art. 11 Abs. 3 schränkt das Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut ein. Die Einschränkungen begründen sich durch bestimmte Inhalte (Bst. a bis c) oder durch die Handhabung des Archivgutes (Bst. d bis f). Bst. a schliesst die Benutzung von Unterlagen aus, die aus Gründen der nationalen oder öffentlichen Sicherheit geheim zu halten sind. Auch aussenpolitische, wirtschaftliche oder finanzielle Interessen des Landes oder der Gemeinde oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen als auch die Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls können eine Geheimhaltung erforderlich machen. Bst. b schliesst die Benutzung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten aus, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person höher zu gewichten ist als das Recht auf Zugänglichkeit. Bst. c schliesst Unterlagen von der Benutzung aus, deren Einsichtnahme das Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt, an dessen Wahrung ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht oder die Geheimhaltung im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Einrichtung im Sinn des Art. 3 Bst. g erforderlich ist. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn Benutzende schwerwiegend gegen die Benutzungsregeln verstossen haben (Bst. d), wenn ein

unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand durch die Benutzung entstehen würde (Bst. e) oder wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes durch die Benutzung gefährdet wird (Bst. f).

Art. 11 Abs. 4 ermöglicht die Aufhebung der Einschränkungen der Bst. a bis c, wenn die Gründe für den Schutz des Archivgutes gemäss Art. 11 Abs. 3 Bst. a bis c wegfallen. Um diese Unterlagen nicht unbegrenzt der wissenschaftlichen Forschung zu entziehen, soll die Benutzung sofort mit Wegfall dieser Gründe, spätestens jedoch 60 Jahre ab Beginn der Schutzfrist, ermöglicht werden. Diese Bestimmung legt den grundsätzlichen Zugang zu Unterlagen fest, allerdings erst in fernerer Zukunft. Damit wird dem verstärkten Schutz und den Anliegen der Forschung gleichermaßen Rechnung getragen.

Art. 11 Abs. 5 regelt die Vorgehensweise, wenn ein Benutzungsantrag eines Archivbenutzenden nicht oder nur eingeschränkt genehmigt wird. In diesen Fällen informiert die archivierungspflichtige Stelle die antragstellende Person schriftlich. Während öffentliches Archivgut grundsätzlich nach Ablauf der Schutzfrist der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung stehen soll, kann die Benutzung von öffentlichem Archivgut vor dem Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 11 Abs. 6 in Abwägung des wissenschaftlichen oder persönlichen Interesses mit allfälligen Geheimhaltungsinteressen bewilligt werden. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen, die zur Wahrung der Rechte von Personen oder öffentlicher Interessen erforderlich sind. Sie kann auch gänzlich untersagt werden. Die Person, die die Benutzung wünscht, hat einen schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht während der Schutzfrist zu stellen.

Nähere Regelungen für die Benutzung von Archivgut des Landes legt die Regierung in einer Benutzungs- und Gebührenverordnung fest (Art. 11 Abs. 7).

Für die Benutzung von Archivgut der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können diese nach eigenen Belangen nähere Regelungen erlassen (Art. 11 Abs. 8).

Stellungnahmen zu Art. 11 Abs. 1 Bst. b (VNB) bzw. neu Art. 11 Abs. 3

Das Amt für Justiz erklärte in seiner Stellungnahme, dass sowohl Grundbuchakten als auch die Akten des Grundverkehrs dem Art. 11 Abs. 3 Bst. b (VNB) unterliegen und deswegen das Recht zur Benutzung dieses Archivguts (bzw. unter Eigentumsvorbehalt übergebene Unterlagen) nicht bestehe. Das Amt für Justiz werde die Akten im Aktenverwaltungssystem der Landesverwaltung (LiVE) entsprechend klassifizieren.¹⁶ Nach Ansicht des Amtes für Justiz gelten trotz der grundsätzlichen Öffentlichkeit des Grundbuchs (Art. 551 Abs. 1 SR) Grundbuchakten nicht generell als öffentlich zugänglich. Einen Anspruch auf Einsicht oder auf einen Grundbuchsatzung habe nur, wer ein Interesse glaubhaft machen könne; eine personenbezogene Abfrage sei nicht gestattet (Art. 551 Abs. 2 und 4a SR). Demnach seien Grundbuchakten nicht bereits vor der Übergabe öffentlich zugänglich.

Art. 551 SR regelt die Öffentlichkeit des Grundbuches. Gemäss der von der Regierung erlassenen Grundbuchverordnung obliegt es dem Amt für Justiz, Abt. Grundbuch, Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme gemäss Art. 1 Bst. e GBV zu gewähren (Art. 551 Abs. 4 SR). Im Sinne des allgemeinen Rechtsgrundsatzes «lex specialis derogat legi generali» bleibt die Einsichtnahme in Grundbuchakten, die dem Landesarchiv unter Eigentumsvorbehalt übergeben worden sind, unberührt.

¹⁶ Das elektronische Aktenverwaltungssystem der Liechtensteinischen Landesverwaltung LiVE sieht die Möglichkeit vor, Unterlagen/Akten (=Geschäfte) gemäss ISchV als geheim, vertraulich oder eingeschränkt zu klassifizieren.

Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein, das Liechtenstein-Institut und das Liechtensteinische Landesmuseum wiesen darauf hin, dass mit der Bestimmung Art. 11 Abs. 3 Bst. a bis c das Archivgut dauerhaft unzugänglich wäre und der Forschung damit nie zur Verfügung stehen würde. Die drei Institutionen unterbreiteten den Vorschlag, eine Bestimmung nach dem Vorbild von § 8 Abs. 2 des österreichischen Bundesarchivgesetzes in die Gesetzesvorlage aufzunehmen, wonach solches Archivgut «spätestens nach Ablauf von 50 Jahren ab Beginn der Schutzfrist zur Nutzung» freigegeben wird.

Der Vorschlag der genannten Institutionen wurde, angelehnt an § 8 Abs. 2 des österreichischen Bundesarchivgesetzes in Art. 11 Abs. 4 der gegenständlichen Gesetzesvorlage aufgenommen. Gemäss Art. 11 Abs. 4 werden Unterlagen, die gemäss Art. 11 Abs. 3 Bst. a bis c vom Recht der Benutzung ausgeschlossen sind, nach Wegfall dieser Gründe, spätestens jedoch nach 60 Jahren, für die Benutzung freigegeben. Die Frist von 60 Jahren basiert auf dem erläuterten Generationenbegriff von Karl Mannheim. Hier werden zwei Generationen (30 Jahre mal zwei) für die Berechnung herangezogen.

Zu Art. 12 Recht auf Auskunft, Einsichtnahme und Gegendarstellung

Die Bestimmungen des Art. 12 dienen insbesondere dem Ziel der Harmonisierung mit der Datenschutzgesetzgebung, somit der DSGVO und des DSG. Art. 12 Abs. 1 regelt, dass betroffene Personen¹⁷ ein Recht auf Auskunft über Daten zu ihrer Person in öffentlichem Archivgut haben. Dafür hat die betroffene Person einen schriftlichen Antrag zu stellen. Sie erhält Auskunft, wenn das betreffende Archivgut durch den Namen der Person erschlossen ist (Art. 12 Abs. 1 Bst. a) und die

¹⁷ Eine betroffene Person ist jene natürliche Person, auf welche hin die Akte gebildet wurde und die das «Objekt» des jeweiligen Aktenvorganges ist. Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 3.

betreffende Person Angaben macht, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b).

Gemäss Art. 12 Abs. 2 ist anstelle einer Auskunft gemäss Art. 12 Abs. 1 eine Einsichtnahme in das betreffende öffentliche Archivgut während der Schutzfrist möglich, wenn schutzwürdige Interessen Dritter angemessen berücksichtigt werden (Art. 12 Abs. 2 Bst. a). Zudem dürfen keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung bestehen (Art. 12 Abs. 2 Bst. b).

Art. 12 Abs. 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen kein Recht auf Auskunft besteht. Das Auskunftsrecht besteht nicht, wenn überwiegende berechnigte Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen bestehen. Überwiegende öffentliche Interessen sind der Schutz der nationalen und öffentlichen Sicherheit (Bst. a), der Schutz wichtiger aussenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Landes oder der Gemeinden als auch die Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls (Bst. b) oder die Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten (Bst. c).

Art. 12 Abs. 4 eröffnet im Interesse der Dokumentation die Möglichkeit einer Richtigstellung in Form einer Gegendarstellung zu falschen Tatsachenbehauptungen. Diese Bestimmung wird in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 DSG, die das Recht auf Berichtigung durch die betroffene Person näher definiert, angewendet.

Kann die betroffene Person glaubhaft machen, dass sich in öffentlichem Archivgut eine unrichtige Tatsachenbehauptung zu ihrer Person befindet, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Art. 12 Abs. 4 der Gesetzesvorlage bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, sondern auf nicht gerichtsanhängige Sachverhalte und Geschehnisse. In der digitalen Welt sind Bilder, Texte und Sprachaufnahmen leicht

manipulierbar. Für diese Sachverhalte wird die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt.

Stellungnahme zu Art. 12 Abs. 1

Die Datenschutzstelle brachte in ihrer Stellungnahme ein, dass Art. 12 Abs. 1 den Eindruck vermittele, dass das hier festgelegte Auskunftsrecht dann zum Tragen komme, soweit nicht ohnehin ein gesetzliches Auskunftsrecht bestehe. Im vorliegenden Fall handle es sich jedoch nicht um ein zusätzliches Auskunftsrecht, sondern um eine Einschränkung des allgemeinen Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO, laut welchem Mitgliedstaaten gemäss Art. 23 DSGVO gewisse Einschränkungen vornehmen dürfen. In Liechtenstein sei von dieser Möglichkeit bereits durch die Schaffung von Art. 29 Abs. 4 DSG Gebrauch gemacht worden. Dieser sehe für den Fall von Archiven im öffentlichen Interesse folgende Einschränkung vor: *«4) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.»* Diese Formulierung sei zwar dem Art. 12 Abs. 1 der Gesetzesvorlage recht ähnlich, im Detail ergäben sich aber Widersprüchlichkeiten, vor allem im Hinblick auf die Bst. b und c in Art. 12 der Gesetzesvorlage. Die Datenschutzstelle empfahl daher eine Präzisierung mit dem Ziel der Vereinheitlichung des Art. 29 Abs. 4 DSG und des Art. 12 Abs. 1 des neuen Archivgesetzes.

Diese Anregung wurde aufgegriffen und in die Erläuterungen zur Gesetzesvorlage eingepflegt.

Stellungnahme zu Art. 12 Abs. 3

Zu Art. 12 Abs. 3 merkte die Datenschutzstelle an, dass die Bst. b und c dem Art. 23 DSGVO entsprachen, bei Bst. a hingegen nicht ganz klar sei, welcher Ausnahmemöglichkeit des Art. 23 DSGVO dies entspreche. Die Datenschutzstelle empfahl eine diesbezügliche Prüfung.

Die Formulierungen von Art. 12 Abs. 3 wurden auf Hinweis der Datenschutzstelle an jene der DSGVO (Art. 23) angepasst und anstelle der Formulierung «des Schutzes der Einrichtungen des Landes und der Gemeinden» die Formulierung «des Schutzes der nationalen und öffentlichen Sicherheit» im Gesetzestext verankert.

Stellungnahmen zu Art. 12 Abs. 4

Die Gemeinden wiesen darauf hin, dass gemäss Art. 52 GemG die Gemeindevorstellung die Verwaltung leite. Dem solle in Art. 12 Abs. 4 Bst. b Rechnung getragen werden, indem sie die erste Entscheidungsinstanz sei. Es sei nicht ersichtlich, wieso zu Beginn der Gemeinderat begrüsst werden solle, wenn dies schneller und einfach via Gemeindevorstellung möglich sei.

Dem Hinweis der Gemeinden wurde im Gesetzestext Rechnung getragen. Es wurde ein eigener Art. 14 «Verfahren» eingefügt. Der im Venehmlassungsbericht enthaltene Art. 12 Abs. 4 Bst. a bis c «Dem Antrag ist die Gegendarstellung beizufügen. Über den Antrag entscheidet in erster Instanz a) bei öffentlichem Archivgut des Landes das Amt für Kultur, b) bei öffentlichem Archivgut der Gemeinden der Gemeinderat, c) bei Archivgut öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen das diesbezüglich zuständige Entscheidungsorgan.» wurde gestrichen.

Die Datenschutzstelle sah die Formulierung in Art. 12 Abs. 4 als «um einiges strenger» als die Bestimmungen des DSG, bzw. teilte die Datenschutzstelle mit, dass es

für den Rechtsanwender nicht ganz klar sei, ob es sich um zwei unterschiedliche Regelungen handle, da Art. 29 Abs 5 DSG von «Richtigkeit der personenbezogenen Daten» spreche und Art. 12 Abs. 4 der Gesetzesvorlage von «falschen Tatsachenbehauptungen». Hier empfahl die Datenschutzstelle, den Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzesbestimmungen zu überprüfen und zu präzisieren. Auch wies die Datenschutzstelle darauf hin, dass Art. 29 Abs. 6 DSG festhalte, dass «[d]ie in Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b und d, Art. 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte nicht bestehen, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind». Die Datenschutzstelle empfahl, diesen Ausschluss der weiteren Betroffenenrechte zumindest mit Verweis in die Gesetzesvorlage aufzunehmen.

In Bezug auf Art. 12 Abs. 4 wurde das Recht auf Berichtigung und mögliche Einschränkungen mit Art. 29 Abs. 5 DSG abgestimmt, indem, wie von der Datenschutzstelle empfohlen, ein Verweis auf Art. 29 Abs. 5 DSG in die Erläuterungen der Gesetzesvorlage mitaufgenommen wurde.

Zu Art. 13 Unveräusserbarkeit und Unersitzbarkeit¹⁸

Art. 13 sichert die Bewahrung des öffentlichen Archivgutes, ermöglicht aber archivfachlich wünschenswerte Massnahmen, wie beispielsweise eine Bereinigung der Bestände oder einen Austausch mit anderen Archiven. Abs. 1 ist nicht auf un-ter Eigentumsvorbehalt übergebene Unterlagen gemäss Art. 2 Abs. 2 anwendbar.

¹⁸ Das Eigentumsrecht an öffentlichem Archivgut kann nicht ersessen werden. Gemäss Art. 196 SR wird jemand, wenn er eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten während fünf Jahren in gutem Glauben als Eigentümer in seinem Besitz hat, durch Ersitzung Eigentümer. Die Ersitzung ist somit der Erwerb eines Rechtes durch qualifizierten Besitz während der gesetzlich bestimmten Zeit. Sie führt zu einem originären Rechtserwerb, der zur Folge hat, dass der bisherige Rechtsinhaber sein Recht verliert (vgl. Koziol/Welser/Kletecka, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band 1, S. 369).

Stellungnahmen zu Art. 13

Das Amt für Justiz ging davon aus, dass die Ausnahme der Unveräusserbarkeit des öffentlichen Archivgutes trotz der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Gesetzesvorlage auf unter Eigentumsvorbehalt übergebene Akten gemäss Art. 2 Abs. 2 für diese nicht anwendbar sei. Es wünsche sich einen entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen zum Artikel.

Die Anregung des Amtes für Justiz wurde berücksichtigt und der entsprechende Hinweis in die Erklärungen zum Artikel mitaufgenommen, sodass Art. 13 Abs. 1 der Gesetzesvorlage nicht auf unter Eigentumsvorbehalt übergebene Unterlagen Anwendung findet.

Zu Art. 14 Verfahren

Art. 14 regelt die formaljuristische Vorgangsweise im archivischen Verwaltungsverfahren.

Art. 14 vereinfacht das Verwaltungshandeln im Archivalltag, da nur bei Anträgen auf Verkürzung von Schutzfristen eine beschwerdefähige Verfügung/Entscheidung getroffen werden muss. Deshalb wurde das zweistufige Verfahren in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

Zu Art. 15 Rechtsmittel

Art. 15 nennt die Rechtsmittel gegen eine formelle erstinstanzliche Entscheidung und den Instanzenzug.

Stellungnahmen zu Art. 14 Abs. 1 (VNB) bzw. neu Art. 15 Abs. 1

Alle Gemeinden und das Liechtenstein-Institut wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass nicht der Gemeinderat, sondern die Gemeindevorstellung die

erstinstanzliche Zuständigkeit hat. Gemäss Art. 52 Abs. 1 des GemG sei der Gemeindevorsteher¹⁹ jener, der die Gemeindeverwaltung leite.

Dem Hinweis wurde Rechnung getragen, indem der Terminus «Gemeinderat» in Abs. 1 gestrichen und durch Einfügung von Art. 15 Abs. 3 ersetzt wurde.

Zu Art. 16 Zuwiderhandlungen

Art. 16 Abs. 1 regelt die Bestrafung von Personen, die vorsätzlich archivwürdige Unterlagen beschädigt, verheimlicht, beseitigt, vernichtet, veräussert oder auf eine andere Weise der geordneten Archivierung vorenthalten haben (Bst. a). Dies richtet sich an die handelnden Personen der anbiere- und ablieferungspflichtigen Stellen. Bst. b und c regeln die Bestrafung von Archivbenutzenden, die Archivgut vorsätzlich beschädigt, vernichtet oder veräussert haben oder Informationen aus dem Archivgut, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Öffentlichkeit entzogen ist, bekannt geben. Die Bestrafung erfolgt durch das Landgericht.

Abs. 2 ermöglicht dem Amt für Kultur, der Gemeindevorstellung oder einem anderen Gemeindeorgan sowie dem zuständigen Entscheidungsorgan öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen auf Gesetzesebene Personen, die gegen die Benutzungsvorgaben des jeweiligen öffentlichen Archivs verstossen, mit einer Verwarnung zu ahnden (Bst. a), bei wiederholten Verstössen von der Archivbenutzung auszuschliessen (Bst. b) und in schweren Fällen mit einer Geldbusse von bis zu 5'000 Franken zu belegen.

¹⁹ Es wurde der Wortlaut «Gemeindevorsteher» gemäss GemG Art. 52 Abs. 1 übernommen. Somit kommt hier die nicht genderte Form «Gemeindevorstellung» zur Anwendung.

Stellungnahmen zu Art. 16

Der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer war aufgefallen, dass die im Vernehmlassungsbericht enthaltene Gesetzesvorlage im Vergleich zum geltenden Archivgesetz keine Strafbestimmungen enthielt. Nach Ansicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer mache insbesondere die sehr detaillierte Regelung der Schutzfristen mehr Sinn, wenn auch die Zuwiderhandlung gegen diese strafrechtlich geahndet werden können.

Das Liechtenstein-Institut argumentierte ähnlich, dass Strafbestimmungen hinsichtlich der Verletzung der Schutzfristen bzw. hinsichtlich der Offenbarung von Informationen aus geschütztem Archivgut in einem Archivgesetz ebenso unverzichtbar seien wie Bestimmungen für die Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die von der Regierung erlassenen Benützungsordnung oder die Benützungsverfügungen des Amtes für Kultur.

Die Argumente der Stellungnahmen wurden aufgenommen und ein eigener Artikel in die Gesetzesvorlage eingefügt. Die Grundlagen für die Bestimmungen in Art. 16 bilden die Strafbestimmungen gemäss Art. 68 und 69 KGG und des Archivgesetzes des Kantons St. Gallen (Art. 26 GAA).

Zu Art. 17 Durchführungsverordnungen

Art. 17 bildet die Grundlage zum Erlass der im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vorlage notwendigen Verordnungen.

Zu Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18 hebt das derzeit gültige Archivgesetz LGBl. 1997 Nr. 215 auf.

Zu Art. 19 Übergangsbestimmung

Gemäss Art. 19 bleiben bestehende vertragliche Regelungen unberührt. Dies betrifft beispielsweise Depotverträge zwischen den Gemeinden und dem

Landesarchiv für die fachgerechte Aufbewahrung von Beständen, die spezielle raumklimatische Bedingungen benötigen.

Art. 19 wurde neu in die gegenständliche Vorlage eingefügt, da das Amt für Justiz, das Liechtenstein-Institut sowie alle Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden Balzers, Mauren und Ruggell, auf die verfassungsrechtliche Sinnhaftigkeit der Übergangsbestimmungen in ihren Stellungnahmen hingewiesen hatten.

Zu Art. 20 Inkrafttreten

Art. 20 bestimmt das Inkrafttreten.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der gegenständlichen Vorlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Vorlage werden keine neuen Kernaufgaben geschaffen, jedoch werden die bestehenden Kernaufgaben an die technologischen Veränderungen angepasst und die Rahmenbedingungen für die digitale Langzeitarchivierung präzisiert.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Vorlage hat keine unmittelbaren personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen. Sie erleichtert den organisatorischen Aufwand hinsichtlich Archivierung und Zugänglichkeit zum Archivgut. Es ist

zu erwarten, dass vermehrt höhere Qualifikationen bei rechtlichen, organisatorischen und technischen Kompetenzen der Archivmitarbeitenden erforderlich werden.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Am 15. September 2015 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der UNO im Rahmen eines Gipfeltreffens die sogenannte UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Diese Agenda umfasst insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, die sogenannten Sustainable Development Goals (SDGs) sowie 169 Unterziele.

Es ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Regierungsvorlage zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 positiv auf SDG 4 (Hochwertige Bildung) auswirken wird, denn die öffentlichen Archive sind wissenschaftliche Institutionen, die gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten für lebenslanges Lernen für alle fördern.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Vorlage positiv auf SDG 9 (Industrie, Innovation, Infrastruktur) auswirken wird, da sie eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung mit dem Fokus auf einen gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Archivgut Liechtensteins für alle Personen gewährleistet (Unterziel 9.1). Darüber hinaus wird die Verbesserung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt, indem der niederschwellige Zugang zu historischen Quellen für alle sichergestellt wird (Unterziele 9.5 und 9.c).

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Vorlage positiv auf SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) auswirken wird, da die in dieser Vorlage formulierten Regelungen zum Archivwesen die gesetzliche Basis zum

Schutz und zur Wahrung des Kulturerbes im Fürstentum Liechtenstein bieten (Unterziel 11.4).

Ebenso ist davon auszugehen, dass sich die gegenständliche Vorlage positiv auf SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) auswirken wird, da sie die gesetzliche Grundlage für die rechtssichere, transparente und nachvollziehbare Überlieferung der Handlungen der öffentlichen Hand bildet (Unterziel 16.6).

Negative Auswirkungen auf diese oder andere SDGs sind nicht ersichtlich.

7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1.1 Archivgesetz (ArchivG)

Archivgesetz (ArchivG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung, die Aufbewahrung, den Zugang, die Nutzung und die Übertragung von öffentlichem Archivgut.

2) Es dient:

- a) der Sicherung von öffentlichem Archivgut durch öffentliche Archive als wissenschaftliche Institutionen;
- b) der Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns;
- c) der dauerhaften Erfüllung von öffentlichen und privaten Dokumentationsansprüchen und Informationsbedürfnissen, insbesondere zu rechtlichen,

administrativen, politischen, wirtschaftlichen, historischen, wissenschaftlichen, sozialen oder kulturellen Zwecken;

- d) der Nutzung von öffentlichem Archivgut für die historische Forschung; und
- e) der authentischen und unverfälschten Überlieferung der Geschichte des Landes und der Gemeinden.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für die Archivierung von Unterlagen:

- a) im Landesarchiv;
- b) in den Gemeindearchiven; und
- c) in den Archiven der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

2) Es gilt zudem für Archivgut, welches unter Eigentumsvorbehalt an das Landesarchiv, eines der Gemeindearchive oder ein Archiv einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zur Aufbewahrung übergeben wurde, sofern besondere Vorschriften nichts anderes bestimmen.

3) Es gilt nicht für:

- a) Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine;
- b) sonstige natürliche und juristische Personen, deren Unterlagen nicht öffentliches Archivgut darstellen.

4) Besondere Vorschriften über die Sicherung, die Aufbewahrung, den Zugang und die Nutzung von Unterlagen bleiben unberührt.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „Archivgut“: alle archivwürdigen Unterlagen;
- b) „archivwürdig“: Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Verwaltung, die wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind;
- c) „Unterlagen“: jede Darstellung eines Inhaltes unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in digitaler Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material); dazu gehören auch alle Findmittel, die für das Verständnis und den Zugang nötig sind;
- d) „öffentliches Archivgut“:
 - 1. das Archivgut des Landes;
 - 2. das Archivgut der Gemeinden;
 - 3. das Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
- e) „Archivgut des Landes“: archivwürdige Unterlagen, die:
 - 1. beim Landtag anfallen;
 - 2. bei der Regierung, den Amtsstellen der Landesverwaltung und den besonderen Kommissionen anfallen;
 - 3. bei den Gerichten anfallen;
 - 4. bei den Schulen, deren Träger das Land ist, anfallen;
 - 5. das Land erworben oder übernommen hat;

- f) „Archivgut der Gemeinden“: archivwürdige Unterlagen, die:
1. bei Gemeinden oder Zweckverbänden anfallen;
 2. bei den Schulen, deren Träger die Gemeinde ist, anfallen;
 3. eine Gemeinde oder ein Zweckverband erworben oder übernommen hat;
- g) „Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“: archivwürdige Unterlagen, die:
1. bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen anfallen;
 2. bei Einrichtungen anfallen, die:
 - aa) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen und die nicht gewerblicher Art sind;
 - bb) Rechtspersönlichkeit besitzen; und
 - cc) überwiegend vom Land, von den Gemeinden oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Land, von den Gemeinden oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
 3. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung erworben oder übernommen hat;
- h) „Landesarchiv“: die beim Amt für Kultur für das Archivwesen des Landes zuständige Einrichtung;

- i) „Gemeindearchiv“: die bei einer Gemeinde für das Archivwesen der Gemeinde zuständige Einrichtung;
- k) „Archivieren“: eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse, die das Bewerten, Übernehmen, Erschliessen, das dauernde Aufbewahren sowie das Erhalten, Restaurieren, Zugänglich- und Nutzbarmachen und Vermitteln von Archivgut umfasst; darunter fällt zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz auch die Verarbeitung von:
 - 1. personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679²⁰; sowie
 - 2. Daten, die einer gesetzlichen Pflicht zur Löschung unterliegen;
- l) „Findmittel“: alle Angaben, die für die Erschliessung von Archivgut, dessen Verständnis, Nutzung und Auswertung notwendig sind;
- m) „Schutzfrist“: jener Zeitraum, in dem eine Benutzung des Archivguts durch Dritte nicht zulässig ist;
- n) „Aufbewahrungsfrist“: jener Zeitraum, in dem Akten nach ihrem Abschluss aus rechtlichen oder administrativen Gründen aufzubewahren sind;
- o) „Ereignisfall“: eine durch ein Ereignis verursachte akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung von Archivgut.

²⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

II. Sicherung und Aufbewahrung von öffentlichem Archivgut

Art. 4

Vorarchivische Aktenverwaltung

1) Die Unterlagen der in Art. 3 Bst. e bis g genannten Behörden und Einrichtungen, die die Besorgung ihrer Aufgaben betreffen und der Nachvollziehbarkeit ihres Handelns dienen, sind schon vor der Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren; bei der Beschaffung und beim Betrieb von elektronischen Aktenverwaltungssystemen müssen die Erfordernisse der Archivierung berücksichtigt werden.

2) Die Unterlagen dürfen nur dann vernichtet werden, wenn die zuständige archivierungspflichtige Stelle die Unterlagen nicht als öffentliches Archivgut beurteilt hat. Unterlagen, die einer gesetzlichen Pflicht zur Löschung unterliegen, sind ebenfalls der archivierungspflichtigen Stelle vor der Löschung zur Archivierung anzubieten.

Art. 5

Archivierungspflichtige Stellen

1) Das Archivgut des Landes ist vom Landesarchiv aufzubewahren.

2) Das Archivgut der Gemeinden ist von den jeweiligen Gemeindearchiven aufzubewahren.

3) Das Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist von jenen Einrichtungen aufzubewahren, in deren Bereich das Archivgut anfällt.

4) Sonstige archivwürdige Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen zur liechtensteinischen Geschichte können von den archivierungspflichtigen Stellen übernommen werden. Die archivierungspflichtigen Stellen schliessen in diesen Fällen mit der abgebenden Stelle einen schriftlichen Vertrag ab.

Art. 6

Archivierung von Archivgut des Landes

1) Unterlagen, die bei den Behörden und Einrichtungen nach Art. 3 Bst. e anfallen, sind nach Ablauf der geltenden gesetzlichen bzw. im Aktenplan vorgesehenen Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens 30 Jahre nach der Eröffnung der Akte dem Landesarchiv zur Archivierung anzubieten. Die Archivwürdigkeit der Unterlagen ist vom Landesarchiv nach Rücksprache mit den Behörden und Einrichtungen nach Art. 3 Bst. e zu beurteilen. Zu diesem Zweck ist dem Landesarchiv ein vollständiger Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

2) Im Fall der Archivwürdigkeit von Unterlagen sind diese in der ursprünglichen Ordnung und mit den dazugehörigen Findmitteln dem Landesarchiv zu übergeben. Zu übergeben sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die entweder dem Amtsgeheimnis, datenschutzrechtlichen Regelungen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, einschliesslich solcher über Berufsgeheimnisse, unterliegen.

3) Digitale Unterlagen, deren Übergabeformat nicht durch ein Reglement festgelegt ist, sind in einem mit dem Landesarchiv abzustimmenden Format zu übergeben.

4) Die Behörden und Einrichtungen nach Art. 3 Bst. e dürfen keine Parallelarchive mit archivwürdigen Unterlagen führen.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Archivierung von Archivgut des Landes, insbesondere über die Anbieter- und Ablieferungspflicht von archivwürdigen Unterlagen, mit Verordnung.

Art. 7

Archivierung von Archivgut der Gemeinden

1) Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht ein Gemeindearchiv einzurichten oder mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindearchiv verfügt, oder mit einem sonstigen Auftragsverarbeiter die Besorgung dieser Aufgabe zu vereinbaren.

2) Unterlagen, die bei Gemeinden und Zweckverbänden anfallen, sind nach dem Ablauf der gesetzlichen oder der von der Gemeinde schriftlich festgelegten Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens 30 Jahre nach Eröffnung der Akte dem jeweiligen Gemeindearchiv zur Archivierung anzubieten. Die Archivwürdigkeit der Unterlagen ist vom Gemeindearchiv nach Rücksprache mit den Einrichtungen nach Art. 3 Bst. f zu beurteilen.

3) Digitale Unterlagen, deren Übergabeformat nicht durch ein Reglement festgelegt ist, sind in einem mit dem Gemeindearchiv abzustimmenden Format zu übergeben.

4) Die Gemeinden können ihr Archivgut bei Vorliegen wesentlicher Gründe dem Landesarchiv zur Übernahme anbieten. Das Landesarchiv entscheidet über die Übernahme und Archivierung. Erfolgt eine Übernahme, geht das Archivgut der Gemeinde in das Eigentum des Landes über und gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme als Archivgut des Landes.

5) Die Gemeinden können das Nähere über die Archivierung von Archivgut der Gemeinden, insbesondere über die Anbieter- und Ablieferungspflicht von archivwürdigen Unterlagen, mit Reglement erlassen.

Art. 8

Archivierung von Archivgut öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

1) Die Einrichtungen nach Art. 3 Bst. g haben zur Erfüllung ihrer Archivierungspflicht ein eigenes Archiv einzurichten oder ihr Archivgut dem Landesarchiv oder der betroffenen Gemeinde anzubieten.

2) Die Unterlagen, die bei den Einrichtungen nach Art. 3 Bst. g anfallen, sind nach Ablauf der gesetzlichen oder einer in den jeweiligen Reglementen festgelegten Frist, jedoch spätestens 30 Jahre nach der Eröffnung der Akte dem betreffenden Archiv zur Archivierung anzubieten. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist vom zuständigen Archiv nach Rücksprache mit der zuständigen Einrichtung nach Art. 3 Bst. g zu beurteilen.

3) Die Unterlagen, die bei der Geschäftsführung oder anderen Organen in Ausübung ihrer Funktion anfallen sind nach dem Ausscheiden dem betreffenden Archiv zur Archivierung anzubieten. Die Archivwürdigkeit dieser Unterlagen ist von den ausscheidenden Personen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Archiv zu beurteilen.

4) Digitale Unterlagen, deren Übergabeformat nicht durch ein Reglement festgelegt ist, sind in einem mit dem zuständigen Archiv abzustimmenden Format zu übergeben.

5) Die Einrichtungen nach Art. 3 Bst. g haben vor ihrer Auflösung ihr Archivgut dem Landesarchiv oder dem betroffenen Gemeindearchiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt eine Übernahme durch das Landesarchiv oder das betroffene Gemeindearchiv, geht das Archivgut in das Eigentum des Landes oder der betroffenen Gemeinde über und gilt ab dem Zeitpunkt der Übernahme als Archivgut des Landes oder der betroffenen Gemeinde.

Art. 9

Schutz von archiviertem öffentlichen Archivgut

1) Öffentliches Archivgut ist durch geeignete technische, konservatorische und organisatorische Massnahmen sicher und sachgemäss auf Dauer zu erhalten sowie vor unbefugter Benutzung, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales öffentliches Archivgut ist bestmöglich nach dem Stand der Technik und geeigneten organisatorischen Massnahmen so aufzubewahren, dass seine Lesbarkeit auf Dauer sichergestellt ist.

2) Öffentliches Archivgut ist geordnet aufzubewahren und durch geeignete Findmittel so zu erschliessen, dass der Zugang durch berechtigte Personen ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

3) Zur fachgerechten Sicherung für den Ereignisfall kann das Landesarchiv Kopien des Archivguts im Ausland aufbewahren. Im Ereignisfall kann das betroffene Archivgut zur Sicherung, Schadensbegrenzung oder Restaurierung ins Ausland gebracht werden.

III. Zugang, Nutzung und Übertragung von öffentlichem Archivgut

Art. 10

Schutzfristen

1) Öffentliches Archivgut unterliegt einer Schutzfrist von 30 Jahren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder es nicht vor seiner Übergabe bereits öffentlich zugänglich war.

2) Die Schutzfrist beginnt mit dem 1. Januar, der dem Tag der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen folgt, zu laufen. Sind die Unterlagen aktenmässig zusammengefasst, beginnt die Schutzfrist für die gesamte Akte mit dem Datum der jüngsten Aufzeichnung zu laufen.

3) Öffentliches Archivgut, das besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne von Art. 10 der genannten Verordnung oder personenbezogene Daten, die für die Zwecke nach Art. 45 des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, enthält, unterliegt über 30 Jahre hinaus einer Schutzfrist bis 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden natürlichen Person, es sei denn, diese hat einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit grossem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

4) Im Fall von öffentlichem Archivgut nach Art. 8 Abs. 3 beginnt die Laufzeit der Schutzfrist mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

5) Während der Schutzfrist ist das öffentliche Archivgut nur zugänglich für:

- a) natürliche und juristische Personen, die das Archivgut dem Landesarchiv, dem jeweiligen Gemeindearchiv oder dem Archiv der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung übergeben haben; davon ausgenommen sind Daten, die einer gesetzlichen Pflicht zur Löschung unterliegen und nur zu wissenschaftlichen Zwecken, historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken aufbewahrt werden;
- b) andere natürliche und juristische Personen, denen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 11 Abs. 6 oder Art. 12 Abs. 2 erteilt wurde.

6) Die natürlichen und juristischen Personen nach Abs. 5 unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Art. 11

Benutzung von öffentlichem Archivgut

1) Das Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut wird nach dem Ablauf der Schutzfrist jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Massgabe dieses Artikels gewährleistet.

2) Die Benutzung von öffentlichem Archivgut ist grundsätzlich unentgeltlich, es sei denn, dass über die Bereitstellung von Archivgut und die damit verbundene Auskunft und Beratung hinausgehende Leistungen, wie die Herstellung von Reproduktionen und Abschriften, umfangreichere Rechercheleistungen durch das Archivpersonal oder die Erstattung von gutachterlichen Äusserungen, erbracht werden. Für derartige Leistungen durch das Archivpersonal kann von den Benutzenden eine angemessene Gebühr bzw. ein Kostenersatz verlangt werden.

3) Das Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut besteht nicht, wenn:

- a) die Geheimhaltung aus Gründen der nationalen oder öffentlichen Sicherheit sowie ausserpolitischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen des Landes oder der Gemeinden als auch zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist;
- b) es um personenbezogene Daten geht, an deren Geheimhaltung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person besteht;
- c) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt wird, an dessen Wahrung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht oder die Geheimhaltung im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Einrichtung nach Art. 3 Bst. g erforderlich ist;
- d) Benutzungswerbende schwerwiegend gegen die Benutzungsvorgaben verstossen haben;
- e) die erforderlichen Vorbereitungen und Massnahmen einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen würden; oder
- f) der Erhaltungszustand des Archivguts durch die Benutzung gefährdet wird.

4) Fallen die Gründe für die Schutzbedürftigkeit nach Abs. 3 Bst. a bis c für das betreffende Archivgut weg, so ist das Archivgut nach Wegfall der Gründe, spätestens jedoch nach Ablauf von 60 Jahren ab Beginn der Schutzfrist, für die Benutzung zur Verfügung zu stellen.

5) Wird die Benutzung von öffentlichem Archivgut nicht oder nur in eingeschränktem Umfang gewährt, so hat die zuständige archivierungspflichtige Stelle auf Antrag der Benutzungswerbenden schriftlich zu entscheiden.

6) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen, insbesondere zur Wahrung

persönlicher Rechte, kann vor Ablauf der Schutzfrist nach Art. 10 Abs. 1 und 3 auf schriftlichen Antrag die Benutzung von öffentlichem Archivgut durch die zuständige archivierungspflichtige Stelle bewilligt werden, wenn keine anderen gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden oder unter Bedingungen erteilt werden, die zur Wahrung der Rechte von Personen oder zum Schutz öffentlicher Interessen erforderlich sind.

7) Die Regierung regelt das Nähere über die Benutzung von Archivgut des Landes, insbesondere die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes, mit Verordnung.

8) Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können durch Reglement das Nähere über die Benutzung ihres Archivguts, insbesondere die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes, erlassen.

Art. 12

Recht auf Auskunft, Einsichtnahme und Gegendarstellung

1) Soweit personenbezogene Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, ist den betroffenen Personen auf schriftlichen Antrag Auskunft über die in öffentlichem Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, wenn:

- a) das Archivgut durch den Namen der Person erschlossen ist;
- b) die betroffenen Personen Angaben machen, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

2) Anstelle der Auskunft kann auch während der Schutzfrist unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 die Einsichtnahme des öffentlichen Archivguts gewährt werden, wenn:

- a) schutzwürdige Interessen Dritter angemessen berücksichtigt werden; und
- b) keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung bestehen.

3) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn überwiegende berechnigte Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich insbesondere ergeben aus der Notwendigkeit:

- a) des Schutzes der nationalen und öffentlichen Sicherheit;
- b) des Schutzes wichtiger aussenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen des Landes bzw. der Gemeinden oder der Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls; oder
- c) der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten.

4) Machen Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, können sie verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigelegt wird. Der Antrag auf Beilegung einer Gegendarstellung im Archivgut ist bei der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle schriftlich einzubringen. Die Gegendarstellung hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden Beweismittel anzuführen, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird. Dies gilt nicht für Archivgut aus gerichtlichen Verfahren.

Art. 13

Unveräußerbarkeit und Unersitzbarkeit

1) Das Eigentum an öffentlichem Archivgut darf Dritten grundsätzlich nicht übertragen werden. Davon abweichend kann das Eigentum an öffentlichem Archivgut im Tauschweg übertragen werden, wenn dies archivwissenschaftlichen Grundsätzen nicht widerspricht und schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

2) Dritte können öffentliches Archivgut auch durch Ersitzung nicht erwerben.

IV. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 14

Verfahren

Die archivierungspflichtige Stelle entscheidet über Anträge formlos. Ist die antragstellende Person mit einer formlosen Entscheidung nicht einverstanden, so kann sie vom Amt für Kultur, den zuständigen Gemeindeorganen oder Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen eine beschwerdefähige Verfügung bzw. Entscheidung verlangen.

Art. 15

Rechtsmittel

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Kultur oder des zuständigen Organs öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

V. Strafbestimmungen

Art. 16

Zuwiderhandlungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft, wer vorsätzlich:

- a) archivwürdige Unterlagen beschädigt, verheimlicht, beseitigt, vernichtet, veräussert oder auf eine andere Weise der geordneten Archivierung vorenthält;
- b) Archivgut verändert, beschädigt, vernichtet oder veräussert; oder
- c) Informationen aus dem Archivgut, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Öffentlichkeit entzogen ist, bekannt gibt.

2) Zuwiderhandlungen gegen die von der Regierung bzw. den archivierungspflichtigen Stellen erlassenen Benützungsvorschriften, werden vom Amt für Kultur, von den zuständigen Gemeindeorganen oder Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen geahndet:

- a) mit einer Verwarnung;

- b) in wiederholten Fällen mit einem Ausschluss von der Benutzung öffentlichen Archivguts; oder
- c) in schweren Fällen mit einer Geldbusse von bis zu 5 000 Franken.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Archivgesetz vom 23. Oktober 1997, LGBl. 1997 Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 19

Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/2025) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**1.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Regierungs- und
Verwaltungsorganisation**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Regierungs- und
Verwaltungsorganisation**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zu-
stimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungs-
organisation (RVOG), LGBl. 2012 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt
abgeändert:

Art. 51h Abs. 2

2) Sie dürfen die Daten erst nach Aussondern und Anbieten an das Landesar-
chiv nach Art. 6 des Archivgesetzes löschen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Archivgesetz vom ... in Kraft.

1.3 Gesetz über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 40 Abs. 1

1) Alle bei den Gerichten angefallenen Akten sind nach rechtskräftiger Erledigung der Rechtssache jahrgangsweise und nach fortlaufenden Aktenzeichen geordnet im gemeinsamen Gerichtsarchiv aufzubewahren. Die Akten dürfen frühestens 35 Jahre nach Rechtskraft der letzten in der Rechtssache ergangenen Entscheidung vernichtet werden. Akten, die vernichtet werden sollen, sind dem Landesarchiv anzubieten., sofern das Landesarchiv nicht als Gerichtsarchiv bestimmt wird.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Archivgesetz vom ... in Kraft.

1.4 Gesetz über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Staatspersonalgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBl. 2008 Nr. 144, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 47 Abs. 2 und 3 Bst. b

2) Das Amt für Personal und Organisation bewahrt den Personalakt nach dem Ausscheiden der angestellten Person aus dem Staatsdienst weiterhin auf. Der Personalakt ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem ordentlichen Altersrücktritt

der angestellten Person dem Landesarchiv zu Archivzwecken anzubieten; vorbehalten bleibt Abs. 3.

3) Die Regierung regelt mit Verordnung:

- b) welche Daten nicht der Ablieferungspflicht an das Landesarchiv unterliegen und nach einem bestimmten Zeitraum gelöscht werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Archivgesetz vom ... in Kraft.

1.5 Gesetz über die Abänderung des Kulturgütergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kulturgütergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), LGBl. 2016 Nr. 270, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. c^{bis}

3) Es lässt sonstige Vorschriften über Kulturgüter unberührt, insbesondere: c^{bis}) die Archivgesetzgebung;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Archivgesetz vom ... in Kraft.